



Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Abteilung Umwelt Frankfurt

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/F 43.1-53 u 12.01/35-2024/1**

Mit Zustellungsurkunde

CyrusOne Frankfurt 7 Holdings B. V.
vertreten durch KUA dc solutions GmbH
Alexander Klein
Grüneburgweg 115
60323 Frankfurt am Main

Ihr Ansprechpartner: Frau Henkes / Frau Steinmetz
Telefon: 069 2714 4924 / -4911
E-Mail: andrea.henkes@rpda.hessen.de
lina.steinmetz@rpda.hessen.de

Datum: 17. Juni 2026

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 12. März 2024, zuletzt ergänzt am 28. Juli 2025, wird der

**CyrusOne Frankfurt 7 Holdings B. V.
WTC Schiphol Airport, Schiphol Boulevard 359
1118 BJ, Amsterdam Schiphol, Netherlands,
vertreten durch KUA dc solutions GmbH,
Grüneburgweg 115, 60323 Frankfurt am Main,**

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	Fritz-Klatte-Str.- o. Nr., 65933 Frankfurt am Main
Grundbuch Gemarkung:	Griesheim Bezirk 54494
Flur:	20
Flurstücke:	96/24, 151/4, 193/4, 193/5, 4/3
Gebäude:	FF7 L1
Rechts- und Hochwert:	32U 469995 / 5549104

die Anlage unter I.1 zu errichten und zu betreiben:

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Frankfurt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Telefon: +49 (69) 2714 - 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (69) 2714 – 5950 (allgemein)



I.1

Notstromdieselmotorenanlage (NDMA) zum Rechenzentrum FF7 L1

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und Betrieb von 43 Notstromdieselmotoren (NDM) mit einer Feuerungswärmeleistung (FWL) von insgesamt maximal 255,3 MW mitsamt zugehörigen Nebeneinrichtungen (Kamine, Tanks, Abfüllplätze, Abgasreinigungseinrichtungen zur Entstickung, zugehörige Verrohrung und Pumpen, zugehörige MSR-Technik) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung für das Rechenzentrum FF7 L1.

Genehmigt sind ausschließlich die Betriebsarten und -zeiten der NDM unter den Vorgaben in den Nebenbestimmungen.

Als Brennstoff wird in der NDMA Heizöl EL schwefelarm oder Diesel eingesetzt.
Alle NDM werden mit einer Abgasreinigung (SCR) zur NO_x-Minderung versehen.

Die Anlage besteht aus:

BE 10 Brennstoffversorgung

BE 10.1 Brennstoffversorgung L1

- 42 oberirdische doppelwandige Kraftstofftanks mit Pumpe und einem Volumen von jeweils 34 m³ unter der jeweiligen Geno-Bühne (FSBT-002 bis FSBT-043),
- ein oberirdischer doppelwandiger Lagertank für Kraftstoff mit Pumpe und einem Volumen von 14 m³ unter dem NDM-Container Life-Safety-Generator (FSBT-001),
- zwei Abfüllplätze für Kraftstoff (gleichzeitig Abfüllplätze für Harnstoff) mit Befüllschränken und Leichtflüssigkeitsabscheidern,
- 43 Kraftstoffpflegeanlagen,
- Vier Sammel tanks für Kraftstoff zu je 0,61 m³,
- zugehörige Rohrleitungen.

BE 20 Notstromversorgung

BE 20.1 Notstromversorgung L1

- 42 Notstromdieselmotoren jeweils in einem Container neben dem Gebäude L1 (GEN-002 bis GEN-043) jeweils mit Kraftstoff-Tagestanks mit einem Volumen von jeweils 300 Litern, Motorkühlsystem und SCR-System (Harnstoff-Lagertank mit 4.000 Litern auf dem jeweiligen Container, Harnstoff-Tagestank mit maximal 400 Litern im Container),
- ein Life-Safety-Generator in einem Container neben dem Gebäude L1 (GEN-001) mit Kraftstoff-Tagestank mit einem Volumen von 2.300 Litern, Motorkühlsystem und SCR-System (Harnstoff-Lagertank mit 1.500 Litern auf dem Container, Harnstoff-Tagestank mit maximal 400 Litern im Container),
- 12 Sammel-Abgaskamine (5 x 3-zügig, 7 x 4-zügig),
- vier Zwischentanks für Harnstoff zu je 0,61 m³.

Die Stahlkonstruktion, die u.a. der Aufstellung der Notstromaggregate sowie der Rückkühler dient, wurde bereits baurechtlich genehmigt (Bescheid vom 20. August 2024, geändert am 14. April 2026, Az. B-2023-848-6).

I.2

Kostengrundentscheidung:

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Festsetzung der Höhe der Kosten erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Genehmigung schließt nach § 13 BlmSchG andere, die jeweilige Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die folgenden Entscheidungen:

- a) Baugenehmigung nach § 74 der Hessische Bauordnung (HBO)
- b) Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- c) Denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 18 Abs. 2 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Zulassung § 4 BlmSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Gemäß § 63 Abs. 1 WHG wird für folgende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen die wasserrechtliche Eignung gem. § 63 WHG im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festgestellt:

Abfüllplätze für Kraftstoff und Harnstoff

Zwei Anlagen zum Abfüllen von Kraftstoff und Harnstoff, jeweils maßgebliches Volumen 12 m³, jeweils maßgebliche WGK 2, jeweils Gefährdungsstufe C.

Die Abfüllanlagen bestehen aus den folgenden Anlagenteilen:

- Verbundpflasterplatten (Fabrikat Kortmann TASIKO® SW 502 - DIBt Z-74.3-115 o. gleichwertig) mit entsprechend zugelassenem Dichtungssystem zur Fugenabdichtung
- Betankungsschrank mit Leckerkennungsmodul (AFRISO OM5 oder gleichwertig)
- Zugehörige doppelwandige Flexwell-Sicherheitsrohrleitungen aus Stahl (2-Zoll-Brugg FSR-Rohrleitungen - bauaufsichtliche Zulassung Z-38.4-253 oder gleichwertig) mit Lecküberwachung (VLR410/E oder gleichwertig).

Der abgedichtete Bereich der Abfüllfläche wird mit einer rückseitigen Spritzschutzwand (zum Gebäude hin) ausgestattet. In Verbindung mit dem Befüllschrank wird der Spritzschutz bis auf die vorgeschriebene Höhe von 1,00 m hergestellt.

Die Abläufe der Betankungsflächen für Kraftstoff werden über eine Freispiegelentwässerung jeweils einer Abscheider-Anlage (Koaleszenzabscheider, Schlammfangvolumen jeweils 2.500 Liter nach DIN 1999-100) zugeführt.

Eignungsfiktion:

Für solche Anlagenteile, die aufgrund der Eignungsfiktion nach § 63 Abs. 4 oder 5 WHG als geeignet gelten, wird die Eignungsfiktion lediglich in Bezug genommen, ohne jedoch die Eignung mit Feststellungswirkung zu bestätigen. Dies trifft bei den Kraftstofflageranlagen auf die folgenden Lagerbehälter gem. DIN EN 12285-1, Werkstoff S235JR, zu.

Kraftstofflagerung

42 doppelwandige, oberirdische Stahl-Lagertanks (DIN EN 12285-1, Werkstoff S235JR) mit zugelassener Vakuumleckanzeige (Leckanzeiger Eurovac HV oder gleichwertig), mit zugelassenen Systemen zur Füllstandsmessung und zugelassenen Grenzwertgebern sowie einer Kraftstoffpflegeanlage je Tank, **jeweils maßgebliches Volumen 34 m³, jeweils maßgebliche WGK 2, jeweils Gefährdungsstufe C;**

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

ein doppelwandiger, oberirdischer Stahl-Lagertank (DIN EN 12285-1, Werkstoff S235JR) mit zugelassener Vakuumleckanzeige (Leckanzeiger Eurovac HV oder gleichwertig), mit zugelassener Füllstandsmessung und zugelassenem Grenzwertgeber sowie einer Kraftstoffpflegeanlage, **maßgebliches Volumen 14 m³, maßgebliche WGK 2, Gefährdungsstufe C.**

Für nachfolgende anzeigepflichtige HBV-Anlagen wird die Anzeige gemäß § 40 AwSV im Rahmen des vorliegenden Genehmigungsverfahrens bestätigt:

- 42 Notstromaggregate inkl. Tagestanks für Kraftstoff (0,3 m³) und Harnstoff (0,4 m³), Motorölkreislauf (0,466 m³) und Kühlkreislauf (2,2 m³), **jeweils maßgebliches Volumen 3,36 m³, jeweils maßgebliche WGK 2, jeweils Gefährdungsstufe B**
- ein Notstromaggregat (Life-Safety-Generator) inkl. Tagestanks für Kraftstoff (0,3 m³) und Harnstoff (0,4 m³), Motorölkreislauf (0,114 m³) und Kühlkreislauf (1 m³), **maßgebliches Volumen 1,81 m³, maßgebliche WGK 2, Gefährdungsstufe B**

Für die beantragte Maßnahme wird die denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 18 Abs. 2 HDSchG erteilt.

Die Genehmigung zu I.1 ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BlmSchV).

III. Inhaltsverzeichnis

I. 1

II. Eingeschlossene Entscheidungen 3

III. Inhaltsverzeichnis 5

IV. Antragsunterlagen..... 6

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BlmSchG und Hinweise 6

 V.1 Allgemeines 6

 V.2 Altlasten, nachsorgender Bodenschutz 8

 V.3 Immissionsschutz – Luftreinhaltung 11

 V.5 Immissionsschutz – Lärmschutz 23

 V.6 Wasserwirtschaft 28

 V.7 Abfallwirtschaft 41

 V.8 Arbeits- und Gesundheitsschutz 42

 V.9 Kampfmittelräumung 42

VI. Begründung 49

 VI.1 Rechtsgrundlagen 49

Zulassung § 4 BlmSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

VI.2	Antragsgegenstand / Anlagenabgrenzung	49
VI.3	Verfahrensablauf	50
VI.3.1	Antragstellung	50
VI.3.2	Vollständigkeit der Antragsunterlagen	52
VI.3.3	Öffentlichkeitsbeteiligung	52
VI.3.4	Beteiligung der Fachbehörden	52
VI.3.5	Umweltverträglichkeitsprüfung	53
VI.4	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	59
VI.4.1	Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen	59
VI.4.2	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen	59
VI.5	Zusammenfassende Beurteilung	78
VI.6	Begründung der Kostenentscheidung	79
VII.	Rechtsbehelfsbelehrung	79
Anlage 1:	Antragsunterlagen	80
Anlage 2:	Hinweise	87
Anlage 3:	Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis	89
Anlage 4:	Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen und Merkblatt Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung	94

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Antrag vom 12. März 2024, zuletzt ergänzt am 28. Juli 2025; die Antragsunterlagen sind in Anlage 1 aufgeführt.

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG und Hinweise

V.1 Allgemeines

V.1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Genehmigungsbescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren (in Papierform oder digitalisierter Form) und den Mitarbeitern der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

V.1.2

Die Anlage unter I.1 ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu errichten und wie in den Nebenbestimmungen unter V spezifiziert zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen den Regelungen in Abschnitt V und den in Abschnitt IV genannten Unterlagen, so gelten Erstere.

V.1.3 Hinweis

Anlagen zur Notstromversorgung meint dabei Notstromdieselmotoren (NDM) einschließlich aller Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der NDMA notwendig sind, und aller Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten der Notstromversorgung durch die NDMA in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen von Bedeutung sein können.

V.1.4

Der Start der Inbetriebnahme (=erste Beaufschlagung der Anlage mit Brennstoff im Sinne einer warmen Inbetriebnahme) inklusive der ersten Betriebstüchtigkeitstests sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.1 „Immissionsschutz (Energie, Lärmschutz)“ (im Folgenden: RPDa Dezernat IV/F 43.1) zwei Wochen vorher anzuzeigen (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung).

V.1.5 Aufschiebende Bedingung

Die Zustimmung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit den Bauarbeiten erst begonnen werden darf, wenn der vom beauftragten Prüfenieur noch vorzulegende Prüfbericht zu den bautechnischen Nachweisen der Standsicherheit und der Feuerwiderstandsdauer tragender Bauteile vorliegt sowie die zugehörigen Konstruktionszeichnungen geprüft sind.

Sofern der Prüfbericht nur für Teilbereiche vorliegt, dürfen die Bauarbeiten jeweils nur für diese Bauteile ausgeführt werden.

V.1.6

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides mit der Anlagenerrichtung begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Genehmigungsbescheides der Betrieb aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

V.1.7

Es ist vor Start der Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- a) Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
- b) Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- c) Beseitigung von Störungen.
- d) Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten,
- e) Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

V.1.8

Dem Betriebspersonal der Anlage sind die für den Betrieb der Notstromversorgung des Rechenzentrums im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen nachweislich bekannt zu geben.

Das Betriebspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie darauffolgend mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

V.1.9

Der Anlagenbetreiber hat dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung (Ausfall von Messeinrichtungen, Auswerteeinrichtungen etc.) des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

V.2 Altlasten, nachsorgender Bodenschutz

V.2.1

Für das Anlagengrundstück ist ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 „Bodenschutz“ (im Folgenden: RPDa Dezernat IV/F 41.5) zur Prüfung vorzulegen.

V.2.2

Der AZB ist von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und soll mindestens die Angaben gemäß Anhang 5 der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 16. August 2018 beinhalten. Die Vorgaben der Kapitel 3 und 4 der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.

V.2.3

Vor Erstellung des AZB ist dem RPDa Dezernat IV/F 41.5 ein AZB-Konzept zur Zustimmung vorzulegen.

V.2.4

Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn das RPDa Dezernat IV/F 41.5 den Ausführungen des Ausgangszustandsberichtes (AZB) gegenüber dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 elektronisch zugestimmt und das RPDa Dezernat IV/F 43.1 die Vorhabensträgerin darüber informiert hat.

V.2.5

Nach Zustimmung zum AZB gem. Nebenbestimmung V.2.4 sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe gemäß den Angaben im AZB zu überwachen.

Eine wiederkehrende Überwachung für das Grundwasser hat jedoch mindestens alle fünf Jahre und für den Boden mindestens alle zehn Jahre zu erfolgen, sofern entsprechend den Ausführungen im AZB nicht davon abgewichen wird.

V.2.6

Die im Rahmen der Überwachung durchzuführenden Analysen sind gemäß den im AZB aufgeführten Untersuchungsmethoden bzw. gemäß den jeweils aktuell gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.

V.2.7

Die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sowie boden- und grundwasserrelevante Vorkommnisse im Überwachungszeitraum sind in Form eines Berichts zu dokumentieren und zu bewerten.

V.2.8

Der Bericht zur wiederkehrenden Überwachung ist von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und den Dezernaten RPDa Dezernat IV/F 43.1 und RPDa Dezernat IV/F 41.5 spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen vorzulegen (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung).

V.2.9

Bei Änderungen der Anlage nach Feststellung des Ausgangszustands ist stets zu prüfen, ob sich aus der Änderung ein Anpassungsbedarf des AZB hinsichtlich der eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe und der AZB-relevanten Anlagenbereiche ergibt. Das Prüfergebnis ist in den Unterlagen zur Änderung der Anlage zu dokumentieren.

Im Fall eines Anpassungsbedarfs ist der AZB fortzuschreiben und dem RPDa Dezernat IV/F 41.5 zur Zustimmung vorzulegen.

V.2.10 Anlagenstilllegung

V.2.10.1

Mit der Anzeige der Stilllegung der Gesamtanlage nach § 15 Abs. 3 BImSchG oder spätestens drei Monate danach ist dem RPDa Dezernat IV/F 41.5 als zuständige Bodenschutzbehörde auf der Basis der Angaben im AZB ein aktualisiertes Untersuchungskonzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) zur Zustimmung vorzulegen. Dieses soll die Ergebnisse der durchgeführten regelmäßigen Boden- und Grundwasserüberwachung, Veränderungen des Betriebs sowie während des Betriebs eingetretene boden- und grundwasserrelevante Ereignisse berücksichtigen.

V.2.10.2

Die UzB sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen. Darin sind die folgenden Punkte zu bearbeiten:

- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

Die Vorgaben gemäß Anhang 3 der „Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 09. März 2017 sind zu berücksichtigen.

V.2.10.3

Die UzB ist dem RPDa Dezernat IV/F 41.5 zur Prüfung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

V.2.10.4

Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand der UzB ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Dezernat IV/F 41.5 zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen.

V.2.10.5

Eine erneute Nutzung des Anlagengrundstücks ist erst nach Zustimmung durch das RPDa Dezernat IV/F 41.5 zulässig. Voraussetzung ist die Vorlage der UzB bzw. - sofern erforderlich - die Wiederherstellung des Ausgangszustands.

V.2.11

Untersuchungskonzepte, Berichte und die Untersuchungen, sind von einer sachkundigen Stelle/Person, einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG i.V. mit § 6 HAltBodSchG oder durch eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen bzw. durchzuführen.

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

V.2.12 **Hinweis**

Sollten im Rahmen einer Änderung der Anlage relevante gefährliche Stoffe eingesetzt werden, für die bisher kein Ausgangszustand im Boden und Grundwasser festgelegt wurde und trotz dieser AZB-relevanten Änderungen keine Fortschreibung des AZB bzw. Untersuchung des Bodens/Grundwassers auf diese relevanten gefährlichen Stoffe vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgen, werden für diese Stoffe sowohl im Boden als auch im Grundwasser die jeweiligen analytischen Bestimmungsgrenzen als Ausgangszustand festgesetzt.

V.3 Immissionsschutz - Luftreinhaltung

V.3.1

Es ist dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage ein aktualisierter Aufstellungsplan sowie ein entsprechend aktualisiertes R&I Fließbild zu übersenden.

V.3.2

Vor Ort sind die jeweiligen Datenblätter der Motorenhersteller der eingebauten NDM bereit zu stellen und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Zulässig ist die Errichtung und der Betrieb **nur einer** der folgenden Motortypvarianten:

Variante	Hersteller	Anzahl & Motortypvariante	FWL	Gesamt FWL
1. Cummins	Cummins Inc.	42x QSK78-G15	6,03 MW	253,3 MW
2. MTU	Rolls-Royce (MTU)	42x 20V4000G24F	5,47 MW	229,7 MW
3. Mischung	Cummins Inc. & Rolls-Royce (MTU)	21x QSK78-G15 21x 20V4000G24F	6,03 MW 5,47 MW	126,6 MW 114,9 MW = 241,5 MW

Als Life-Safety-Generator (LSG) ist nur die folgende Motortypvariante zulässig:

Hersteller	Anzahl & Motortypvariante	FWL
Rolls-Royce (MTU)	1x 16V2000G26F	2,02 MW

V.3.3

Folgende Betriebsarten und -zeiten der NDMA sind ausschließlich zugelassen:

- Die NDM sind ausschließlich als Notstromaggregate zu betreiben, die der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums bei Aussetzen der öffentlichen Stromversorgung dienen (Notstrombetrieb unabhängig von der Anzahl der parallel betriebenen NDM) und darüber hinaus, wenn
- jeder NDM zur Erprobung seiner Einsatzbereitschaft im „Maintenance Test“ jeweils maximal 1 Stunde im Monat betrieben wird oder
- jeder NDM zur Erprobung seiner Einsatzbereitschaft im „Annual Test“ jeweils maximal 1 Stunde pro Kalenderjahr betrieben wird oder
- jeder NDM jeweils für die Durchführung von Emissionsmessungen 2 Stunden pro Kalenderjahr betrieben wird oder
- jeder NDM zur Erprobung der Einsatzbereitschaft im „Black-Building-Test“ jeweils maximal 4 Stunden pro Kalenderjahr pro Rechenzentrum betrieben wird oder
- jeder NDM zur Erprobung der Einsatzbereitschaft im „Upstream Maintenance“ jeweils maximal 16 Stunden pro Kalenderjahr pro Rechenzentrum betrieben wird oder
- jeder NDM zur Erprobung seiner Einsatzbereitschaft im „Inbetriebnahme Test 1“ jeweils maximal 12 Stunden im Inbetriebnahmejahr betrieben wird oder
- jeder NDM zur Erprobung seiner Einsatzbereitschaft im „Inbetriebnahme Test 2“ jeweils maximal 8 Stunden im Jahr der Inbetriebnahme betrieben wird.

Bei den Betriebszuständen b), c), d), g) und h) darf jeweils nicht mehr als ein NDM des Rechenzentrums betrieben werden.

Parallelbetrieb ist nur in den Betriebszuständen e) und f) zulässig.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

V.3.4

Jeder Betrieb einzelner oder mehrerer NDMA, welcher

- a) über die nach Auflage V.3.3 zulässige Betriebszeit für den Test- und Emissionsmessbetrieb der NDMA hinausgeht,
- b) bestimmungsgemäß der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs des Rechenzentrums bei Aussetzen der öffentlichen Stromversorgung (Notstrombetrieb) dient,
- c) nicht von den o.a. Betriebsfalldefinitionen a) - h) erfasst wird,

ist dem RPDA Dezernat IV/F 43.1 unverzüglich nach dem Beginn des jeweiligen Betriebs einzelner oder mehrerer NDM mit Angabe des Grundes, der Anzahl, der internen Bezeichnung der NDM, der Position der Kamine, der installierten Feuerungswärmeleistung und Angabe der voraussichtlichen Zeitdauer des Betriebs des oder der NDM anzuzeigen (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung).

V.3.5

Der Termin für den Start der Inbetriebnahme der hiermit genehmigten NDMA ist dem RPDA Dezernat IV/F 43.1 mindestens eine Woche vorher schriftlich nach § 6 der 44. BImSchV anzuzeigen.

Hierbei ist das auf der Homepage (<https://www.hlnug.de/themen/luft/informationen-fuer-fachanwender/44-bimschv#c72388>) des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) veröffentlichte Formblatt zu verwenden, elektronisch auszufüllen und per Email (an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) zu senden.

V.3.6

Die als Antragsunterlagen vorgelegte Immissionsprognose der TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH vom 18. September 2024 (TÜV-Bericht Nr.: EuL/21257233/A2), (im Folgenden Immissionsprognose) ist Bestandteil dieser Genehmigung.

V.3.7

Ein Betrieb der NDMA entsprechend der als Teil der Antragsunterlagen vorgelegten o.a. Immissionsprognose ist nur zulässig, wenn jeweils sichergestellt ist, dass die Betriebszeit in der Summe für den Notstrombetrieb und parallelen Testbetrieb nicht mehr als die folgenden maximalen Betriebsstunden pro Jahr beträgt:

Motortypvariante	max. Betriebsstunden pro Jahr
Cummins	672 Stunden
MTU	744 Stunden
Mischung	701 Stunden

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Hierbei ist der Testbetrieb auf o.a. Betriebsszenarien und Zeiten (Auflage V.3.3) beschränkt.

V.3.8

Vor Start der Inbetriebnahme der genehmigten NDMA ist dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 ein Konzept zur Abstimmung vorzulegen, in dem bezogen auf die NDMA des Rechenzentrums dargelegt wird, wie bei Erreichen der genehmigten Betriebsstunden mit den NDM verfahren wird.

Hinweis:

Die Berechnung nach Leitfaden zum Nachweis hinreichend hoher Schornsteine basieren darauf, dass die NDM nicht mehr als die genehmigten Stunden laufen.

V.3.9

Vor Start der Inbetriebnahme der genehmigten NDMA sind alle NDM mit kontinuierlichen Messeinrichtungen zur messtechnischen Erfassung, Registrierung und Auswertung der Betriebszeiten und der jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen der NDM auszurüsten.

Die Betriebszeiten und die dabei jeweils gefahrenen Feuerungswärmeleistungen dieser NDM sind für jede NDM nach der Inbetriebnahme der genehmigten NDMA zeitbezogen (Datum, Uhrzeit, mit Angabe des Anlasses bzw. Grundes des Betriebs) kontinuierlich zu messen, zu registrieren und auszuwerten.

V.3.10

Vor Start der Inbetriebnahme der genehmigten NDMA ist das jeweilige messtechnische Konzept zur Erfüllung der Auflage V.3.9 hinsichtlich der Methodik und der dazu erforderlichen Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. der dazu erforderlichen Vorkehrungen mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 abzustimmen.

Nach erfolgter Abstimmung der geforderten Nachweise und Konzepte und vor Start der Inbetriebnahme der NDMA muss die Zustimmung des RPDa Dezernat IV/F 43.1 zum Start der Inbetriebnahme vorliegen.

V.3.11

Vor Start der Inbetriebnahme der genehmigten NDMA sind die Höhen aller errichteten Kaminzüge zur Ableitung der Emissionen entsprechend Genehmigungsantrag auszuführen.

- Die Mindestschornsteinhöhe beträgt **45 m über Grund**.

Hierbei sind die Abgase der NDMA über Kamine senkrecht nach oben abzuleiten. Als ggf. installierter Regenschutz ist ausschließlich eine Deflektorhaube zulässig.

V.3.12

Für den Nachweis der nach Auflage V.3.11 realisierten Kaminhöhen und Ausführungen für die Abgasleitungen gemäß Beschreibungen im Genehmigungsantrag und Immissionsprognose

ist spätestens eine Woche vor Start der Inbetriebnahme der genehmigten NDMA dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 jeweils eine entsprechende Bescheinigung der Bauleitung über die Einhaltung der festgelegten Bauhöhen der Kamine und Ausführungen der Abgasleitungen vorzulegen. Die tatsächlich ermittelten Werte für die Kaminhöhen sind in diesen Bescheinigungen jeweils anzugeben. Diese Bescheinigungen zusammen mit entsprechenden Nachweisen wie Beschreibungen inklusive Pläne zur Ausführung der Kamine und der Abgasleitungen (wie Angaben zu Werkstoffen, Wärmedämmungen, Leitungslängen) sind am Betriebsort des o.a. Rechenzentrums aufzubewahren und den für die Genehmigung und Überwachung zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen.

V.3.13

An den Emissionsquellen sind für Emissionsmessungen, die für den Normalbetrieb nach Start der Inbetriebnahme der NDMA an jedem Motor für Stickoxide als Stickstoffdioxid, Kohlenmonoxid, Staub, Schwefeloxide als Schwefeldioxid und Formaldehyd durchzuführen sind, geeignete Messstellen nach Stand der Messtechnik an jedem errichteten Kaminzug einzurichten. Hierbei sind die Vorgaben nach DIN EN 15259 zu berücksichtigen.

Die Eignung und der ordnungsgemäße Einbau der jeweiligen Messstelle ist vor Ort vor Start der Inbetriebnahme der NDMA durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) bekannt gegebenen Stelle zu prüfen und zu bescheinigen.

Der Bericht dieser Stelle ist dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 vor Start der Inbetriebnahme der NDMA vorzulegen.

V.3.14

Folgende Emissionsbegrenzungen bzw. Emissionskonzentrationen gelten für jeden einzelnen NDM dieses Rechenzentrums als jeweils einzuhaltende Emissionsbegrenzungen beim Betrieb der jeweiligen NDM (Die Emissionsbegrenzungen gelten für jeden Kaminzug):

Bezeichnung der Emissionsquellen für FF7 L1	Bezeichnung der zugeordneten NDM bzw. Kaminzüge je Emissionsquelle	Schadstoffparameter	Emissionsgrenzwert [mg/Nm³ für Luftschadstoffe und GE/m³ für Geruch] pro Kaminzug	
			Volllast	Teillast
QUE_1	Gen-008 Gen-009 Gen-010	NO _x als NO ₂	500	500
		SO _x als SO ₂	7,22	7,22
		NH ₃	30	30
		HCHO	60	60
		Gesamtstaub	50	50
		Geruch	8000	8000
		CO	Cummins: 680 MTU: 313	Cummins: 270 MTU: 312
QUE_2	Gen-004 Gen-006 Gen-007	NO _x als NO ₂	500	500
		SO _x als SO ₂	7,22	7,22
		NH ₃	30	30
		HCHO	60	60
		Gesamtstaub	50	50
		Geruch	8000	8000
		CO	Cummins: 680 MTU: 313	Cummins: 270 MTU: 312
QUE_3	Gen-002 Gen-005 Gen-024	NO _x als NO ₂	500	500
		SO _x als SO ₂	7,22	7,22
		NH ₃	30	30
		HCHO	60	60
		Gesamtstaub	50	50
		Geruch	8000	8000
		CO	Cummins: 680 MTU: 313	Cummins: 270 MTU: 312
		NO _x als NO ₂	500	500

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Bezeichnung der Emissionsquellen für FF7 L1	Bezeichnung der zugeordneten NDM bzw. Kaminzüge je Emissionsquelle	Schadstoffparameter	Emissionsgrenzwert [mg/Nm ³ für Luftschadstoffe und GE/m ³ für Geruch] pro Kaminzug	
			Volllast	Teillast
QUE_4	Gen-003 Gen-021 Gen-022	SO _x als SO ₂	7,22	7,22
		NH ₃	30	30
		HCHO	60	60
		Gesamtstaub	50	50
		Geruch	8000	8000
		CO	Cummins: 680 MTU: 313	Cummins: 270 MTU: 312
QUE_5	Gen-018 Gen-019 Gen-020 Gen-023	NO _x als NO ₂	500	500
		SO _x als SO ₂	7,22	7,22
		NH ₃	30	30
		HCHO	60	60
		Gesamtstaub	50	50
		Geruch	8000	8000
		CO	Cummins: 680 MTU: 313	Cummins: 270 MTU: 312
QUE_6	Gen-014 Gen-015 Gen-016 Gen-017	NO _x als NO ₂	500	500
		SO _x als SO ₂	7,22	7,22
		NH ₃	30	30
		HCHO	60	60
		Gesamtstaub	50	50
		Geruch	8000	8000
		CO	Cummins: 680 MTU: 313	Cummins: 270 MTU: 312
		NO _x als NO ₂	500	500

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Bezeichnung der Emissionsquellen für FF7 L1	Bezeichnung der zugeordneten NDM bzw. Kaminzüge je Emissionsquelle	Schadstoffparameter	Emissionsgrenzwert [mg/Nm ³ für Luftschadstoffe und GE/m ³ für Geruch] pro Kaminzug	
			Volllast	Teillast
QUE_7	Gen-011 Gen-012 Gen-013 Gen-001 (LSG)	SO _x als SO ₂	7,22	7,22
		NH ₃	30	30
		HCHO	60	60
		Gesamtstaub	50	50
		Geruch	8000	8000
		CO	Cummins: 680 MTU: 313 LSG: 193	Cummins: 270 MTU: 312 LSG: 415
QUE_8	Gen-030 Gen-031 Gen-032 Gen-033	NO _x als NO ₂	500	500
		SO _x als SO ₂	7,22	7,22
		NH ₃	30	30
		HCHO	60	60
		Gesamtstaub	50	50
		Geruch	8000	8000
		CO	Cummins: 680 MTU: 313	Cummins: 270 MTU: 312
QUE_9	Gen-034 Gen-035 Gen-036 Gen-037	NO _x als NO ₂	500	500
		SO _x als SO ₂	7,22	7,22
		NH ₃	30	30
		HCHO	60	60
		Gesamtstaub	50	50
		Geruch	8000	8000
		CO	Cummins: 680 MTU: 313	Cummins: 270 MTU: 312
		NO _x als NO ₂	500	500

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Bezeichnung der Emissionsquellen für FF7 L1	Bezeichnung der zugeordneten NDM bzw. Kaminzüge je Emissionsquelle	Schadstoffparameter	Emissionsgrenzwert [mg/Nm ³ für Luftschadstoffe und GE/m ³ für Geruch] pro Kaminzug	
			Volllast	Teillast
QUE_10	Gen-038	SO _x als SO ₂	7,22	7,22
	Gen-039	NH ₃	30	30
	Gen-040	HCHO	60	60
	Gen-041	Gesamtstaub	50	50
		Geruch	8000	8000
		CO	Cummins: 680 MTU: 313	Cummins: 270 MTU: 312
QUE_11	Gen-025	NO _x als NO ₂	500	500
	Gen-026	SO _x als SO ₂	7,22	7,22
	Gen-042	NH ₃	30	30
	Gen-043	HCHO	60	60
		Gesamtstaub	50	50
		Geruch	8000	8000
QUE_12	Gen-027	CO	Cummins: 680 MTU: 313	Cummins: 270 MTU: 312
	Gen-028	NO _x als NO ₂	500	500
	Gen-029	SO _x als SO ₂	7,22	7,22
		NH ₃	30	30
		HCHO	60	60
		Gesamtstaub	50	50
		Geruch	8000	8000
		CO	Cummins: 680 MTU: 313	Cummins: 270 MTU: 312

Die NDM müssen mit den Kennzeichnungen vor Ort eindeutig den Kennzeichnungen in der Immissionsprognose bzw. den Bezeichnungen der o.a. Tabelle zuordenbar sein.

V.3.15

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Die Grenzwerte für die in Auflage V.3.14 festgelegten Emissionskonzentrationen zu den Luftschadstoffen beziehen sich hierbei jeweils auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 5 %, als Masse der emittierten Stoffe bezogen auf das Volumen (Massenkonzentration) von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

V.3.16

Die Emissionsbegrenzungen für die Luftschadstoffe gelten jeweils als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in diesem Genehmigungsbescheid jeweils parameterbezogen festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

V.3.17

Soweit Emissionsgrenzwerte auf Sauerstoffgehalte im Abgas bezogen sind, sind die im Abgas gemessenen Massenkonzentrationen nach der folgenden Gleichung umzurechnen:

$$E_B = \frac{21 - O_B}{21 - O_M} * E_M$$

Mit

E_M gemessene Massenkonzentration,

E_B Massenkonzentration, bezogen auf den Bezugssauerstoffgehalt,

O_M gemessener Sauerstoffgehalt,

O_B Bezugssauerstoffgehalt

V.3.18

Für die für jeden NDM vorzulegenden Nachweise über die dauerhafte Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für Stickstoffoxide gemäß den Vorgaben nach § 24 Absatz 7 der 44. BImSchV ist vor Start der Inbetriebnahme der NDMA das entsprechende Konzept zur Erfüllung hinsichtlich der Methodik und der dazu erforderlichen Mess-, Registrier- und Auswerteeinrichtungen bzw. der dazu erforderlichen Vorkehrungen mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 abzustimmen. Nach erfolgter Abstimmung und vor Start der Inbetriebnahme der NDMA muss die Zustimmung des RPDa Dezernat IV/F 43.1 zum Start der Inbetriebnahme vorliegen.

V.3.19

Spätestens vier Monate nach Start der Inbetriebnahme der NDMA und anschließend wiederkehrend jeweils

- a) nach Ablauf von einem Jahr im Falle von Staub, Schwefeloxiden als Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid sowie

- b) nach Ablauf von drei Jahren im Falle von Stickstoffoxiden als Stickstoffdioxid und Ammoniak

hat der Anlagenbetreiber die Einhaltung der in Auflage V.3.14 für den Betrieb der einzelnen NDMA festgelegten Emissionsbegrenzungen durch Vornahme von Emissionsmessungen an jedem Kaminzug durch eine geeignete, nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle (siehe entsprechende Informationen auf der Internetseite des HLNUG, veröffentlicht unter dem aktuellen Link:

<https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionsueberwachung/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/bekanntgabe-von-emissionsmessstellen.html>) feststellen zu lassen.

In Bezug auf den Nachweis der Einhaltung der in Auflage V.3.14 für den Betrieb der einzelnen NDM festgelegten Emissionsbegrenzungen für den Schadstoffparameter Formaldehyd und die Geruchstoffkonzentrationen sind darüber hinaus für diese NDM (am jeweiligen Kaminzug) einmalig binnen vier Monaten nach der Inbetriebnahme der NDMA Emissionsmessungen durch eine nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

V.3.20 **Auflagenvorbehalt**

Für den Fall, dass die Emissionsmessungen nach Auflage V.3.19 Emissionsgrenzwertüberschreitungen ergeben sollten, bleibt die Hinzufügung weiterer Auflagen mit dem Inhalt, dass die Durchführung von diesbezüglichen, über den Stand der Technik hinausgehenden emissionsbegrenzenden Maßnahmen festgelegt werden, ausdrücklich vorbehalten.

V.3.21

Die Termine der Einzelmessungen nach Auflage V.3.19 sind dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Außenstelle Kassel- und dem RPDA Dezernat IV/F 43.1 mindestens 14 Tage vorher elektronisch mitzuteilen.

V.3.22

Für jede nach Auflage V.3.19 durchzuführende Emissionsmessung gilt für die Messplanung, -durchführung und Erstellung des jeweiligen Messberichts der Stand der Messtechnik gemäß Nr. 5.3 i.V.m. Anhang 5 der TA Luft.

V.3.23

Für die Emissionsmessungen sind jeweils mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit Emissionshöchstwerten für regelmäßig auftretende Betriebszustände durchzuführen. Die Dauer einer Einzelmessung beträgt jeweils eine halbe Stunde. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. Gleichzeitig zu den Messungen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases und Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln. Luftmengen, die einer

Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, müssen bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt bleiben.

Die Abstimmung der durchzuführenden Emissionsmessungen im Detail muss mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 im Rahmen der Messplanabstimmung erfolgen. Der mit der Messung beauftragten Stelle nach § 29b BImSchG ist aufzugeben, mindestens zwei Wochen vor Messbeginn, mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 das Messkonzept abzustimmen und den Messtermin mitzuteilen. Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) -Außenstelle Kassel- ist von der beauftragten Messstelle entsprechend ihres Bekanntgabebe scheides zu unterrichten.

Für Messpläne und Messberichte der Emissionsmessungen sind der

- a) Mustermessplan nach DIN EN 15259 Anhang B3 für die Planung von Einzelmessungen sowie der
 - b) Mustermessbericht zu Einzelmessungen
- zu berücksichtigen. Diese sind aktuell veröffentlicht unter:
- <https://www.hlnug.de/themen/luft/emissionen/qualitaetssicherung-von-29b-messstellen/pruefung-von-emissionsmessungen>
 - <https://www.resymesa.de/resymesa/Stelle/Fachinformation?modulTyp=Immissions-schutzStelle>

V.3.24

Die Messberichte über die nach Auflage V.3.19 durchzuführenden Einzelmessungen sind spätestens acht Wochen nach den jeweiligen Messungen dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 in elektronischer Form vorzulegen (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de). Darüber hinaus sind / ist die / das nach § 29 b BImSchG bekannt gegebene Messinstitut/e dahingehend zu beauftragen, dass ein Exemplar des jeweiligen Messberichtes direkt an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Außenstelle Kassel, Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel, zu senden ist. Im Anschreiben an das RPDa Dezernat IV/F 43.1 ist schriftlich zu bestätigen, dass die Vorlage an das HLNUG erfolgt ist.

V.3.25

Zur Durchführung der nach Auflage V.3.19 durchzuführenden Emissionsmessungen hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Messstellen sind ebenso nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.). Vor der Messdurchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

V.3.26 Hinweis

Die NDM unterliegen den Anforderungen der 44. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV), die zu berücksichtigen und umzusetzen sind (z.B. Anforderungen in Bezug auf Anzeigepflichten nach § 6 der 44. BImSchV oder neue Anforderungen in Bezug auf Emissionsbegrenzungen und Messverpflichtungen), sofern die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde mit diesem Bescheid nicht bereits Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gestellt hat, die über die Anforderungen dieser Verordnung hinausgehen.

Für weitere Informationen wird auf die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt verwiesen: <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/laerm-luft-strahlen/mittel-grosse-feuerungsanlagen>

V.5 Immissionsschutz - Lärmschutz

V.5.1

Der Betrieb der NDM ist ausschließlich bei Ausfall der regulären Stromversorgung zur Abwehr von Gefahren (Notstand) zulässig. Ausgenommen hiervon sind die regelmäßig durchzuführenden Probeläufe, sowie kurzzeitige Testläufe im Rahmen von Reparaturen, Wartung oder ähnlichem. Ein Betrieb zur Spitzenlastabdeckung oder aufgrund von vertraglichen Regelungen (sog. „Unterbrechungsverträge“) mit Stromversorgungsunternehmen ist nicht zulässig.

Hinweis:

Ein betrieblicher Notstand ist ein ungewöhnliches, nicht voraussehbares und vom Willen des Betreibers unabhängiges und plötzlich eintretendes Ereignis, die Gefahr eines unverhältnismäßigen Schadens mit sich bringt.

V.5.2

Die Test- und Probeläufe der NDM, jeweils eine Stunde pro Monat, dürfen ausschließlich werktags (Montag bis Samstag) zwischen 7:00 und 20:00 Uhr durchgeführt werden. Es dürfen maximal acht der geplanten NDM an einem Tag für je eine Stunde betrieben werden (außer bei Black building-Tests und bei allgemeinen Wartungen wie Schalter- und Batteriewartungen, bei denen alle NDM gleichzeitig betrieben werden müssen).

Testszenarien, die diese Gesamtbetriebsdauer von acht Stunden überschreiten, sind auf mehrere Tage zu verteilen oder es ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die zulässigen Immissionsrichtwertanteile auch bei geänderten Testszenarien eingehalten werden.

V.5.3

Die Einhaltung der maximalen Laufzeiten und der maximalen Anzahl der NDM ist durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

V.5.4

Der Test zum Ausfall der öffentlichen Stromversorgung (Black building-Test, mit Betrieb von allen NDM des Rechenzentrums zeitgleich für max. 1 h) dürfen maximal viermal (4x) jährlich durchgeführt werden.

Allgemeine Wartungen wie z. B. Schalter- und Batteriewartungen, bei denen alle NDM gleichzeitig betrieben werden müssen, dürfen maximal sechsmal (6x) jährlich durchgeführt werden. Die Tests mit gleichzeitigem Betrieb aller NDM sind als seltenes Ereignis i. S. d. Nr. 7.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen.

Hinweis:

Bei seltenen Ereignissen nach Nr. 7.2 TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in Gebieten nach Nr. 6.1 Buchstaben b bis g (Gewerbe-, urbane Gebiete, Kern-, Dorf, Misch-, allgemeine Wohn-, reine Wohn-, Kurgebiete und Krankenhäuser sowie Pflegeanstalten), entsprechend Ziff. 6.3 TA Lärm, 70 dB(A) während der Tageszeit (6:00-22:00 Uhr).

V.5.5

Die Tests mit gleichzeitigem Betrieb aller NDM (Black building-Test usw.) sind der Überwachungsbehörde (RPDA Dezernat IV/F 43.1) mindestens eine Woche vor Durchführung schriftlich (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) mitzuteilen.

V.5.6

Die Betriebsdauer der mit diesem Bescheid genehmigten NDM (aufgeschlüsselt nach einzelnen NDM und Betriebstagen) ist zu dokumentieren und die Dokumentation bis zum 31. März für das zurückliegende Kalenderjahr der Überwachungsbehörde (RPDA Dezernat IV/F 43.1) elektronisch (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) zu übersenden.

V.5.7

Die Geräuschimmissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH (Bericht Nr. EuL/21261462/01) vom 13. Dezember 2023 ist Bestandteil der Genehmigung. Die in der Prognose zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z. B. Schallleistungspegel, Abschirmmaße, usw.) und Randbedingungen (z.B. Nutzungszeiten, Nutzungsumfang etc.) sowie die ermittelten Beurteilungspegel (= Immissionsrichtwertanteile) sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die zulässigen Immissionsrichtwertanteile auch dann eingehalten werden.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

V.5.8

Die Außenquellen (z.B. NDM, Lastbank, Rückkühler, Kaminmündung usw.) dürfen die in der Geräuschimmissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH (Bericht EuL/21261462/01) vom 13. Dezember 2023 in Kap. 4.2 in Tab. 4.4 (S. 30 - 35) angegebenen Schallleistungspegel nicht überschreiten. Hierzu sind, soweit notwendig, Schallschutzmaßnahmen umzusetzen.

V.5.9

Die in der Geräuschimmissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH (Bericht Nr. EuL/21261462/01) vom 13. Dezember 2023 in Kap. 3.3.8 (S. 21 - 26) genannten Schallminderungsmaßnahmen (Lärmschutzwände) sind verbindlich und umzusetzen.

V.5.10

Die Ausführung der Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwände) ist während der Errichtungsphase durch einen Sachverständigen für Schallschutz zu begleiten.

Spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der NDMA ist der Fertigstellungstermin dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 elektronisch mitzuteilen (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) und eine Bestätigung der ordnungsgemäßen Ausführung durch den Sachverständigen vorzulegen bzw. zu bescheinigen, dass die Schallschutzmaßnahmen entsprechend den Angaben der Geräuschimmissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH vom 13. Dezember 2023 ausgeführt wurden.

V.5.11

Während der Inbetriebnahmephase der NDM ist von einem nach § 29b BImSchG anerkannten Sachverständigen zu prüfen, ob durch tieffrequente Geräusche, ausgehend von z.B. den Kaminmündungen, Fortluftöffnungen usw. schädliche Umwelteinwirkungen im Einwirkungsbereich verursacht werden. Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens zwei Monate nach erfolgter Messung dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 zu übersenden.

Soweit nach den Messungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche verursacht werden, sind vom Sachverständigen zusätzliche Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von drei Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1, umzusetzen.

V.5.12

Durch die Geräuschemissionen der stationären Anlagen wie z.B. Rückkühler, NDM usw. dürfen an den Immissionsorten keine impuls-, ton- und informationshaltigen Geräusche auftreten und diese dürfen keine tieffrequenten Geräusche i.S. der TA Lärm verursachen.

V.5.13

Alle körperschallerzeugenden Aggregate sind entsprechend dem Stand der Technik elastisch aufzustellen und körperschallführende Anlagenteile (z.B. Rohrleitungen, Kanäle usw.) entsprechend anzuschließen, um eine Körperschalleinleitung in die Fassaden der Anlagegebäude auszuschließen. Die Konstruktionen der Konsolen und Fundamente der Gebläse, Pumpen, Motoren, Kompressoren usw. müssen entdröhnt, isoliert oder mit schwingungsdämpfendem Beton ausgeführt werden. Öffnungen in denen Rohrleitungen oder Kanäle durch die Fassaden geführt werden, sind schalltechnisch abzudichten.

V.5.14

Spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der Notstromdieselmotorenanlage sind Immissionsschallpegelmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschpegel an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA Lärm durchzuführen. Es ist der jeweilige Beurteilungspegel L_r für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten für die Tageszeit zu ermitteln. Der Umfang und die zu betrachtenden Immissionsorte der Messungen müssen vorab auf Basis der Prognose mit der Überwachungsbehörde (per E-Mail an Poststelle_iv_f@rpda.hessen.de unter Angabe des Geschäftszeichens und der Dezernatsbezeichnung) abgestimmt werden. Die Messungen an den festgelegten Immissionsorten sind nach den Vorschriften der TA Lärm (Anhang A.3) durchzuführen.

V.5.15

Soweit nach den Berechnungen des Sachverständigen festgestellt wird, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Schallimmissionen verursacht werden, sind vom Sachverständigen weitergehende Schallschutzmaßnahmen vorzuschlagen und diese innerhalb von 3 Monaten durch die Betreiberin der Anlage, in Abstimmung mit dem RPDa Dezernat IV/F 43.1 umzusetzen.

V.5.16

Es ist nicht zulässig, für Schallimmissionsmessungen das Sachverständigenbüro / Institut zu beauftragen, das bereits Gutachten, Prognosen, Planungen o.ä. für das betreffende Rechenzentrum erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

V.5.17

Die Anlagen sind schalltechnisch nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Störungen an den Anlagen, die zu einer Erhöhung des Schallpegels führen, sind unverzüglich zu beseitigen. Die Störungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und die Dokumentation ist auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

V.5.18

Andienungsverkehr mit LKW ist auf dem Betriebsgelände nur in der Zeit von 7 - 20 Uhr zulässig.

V.5.19

Die Lichtanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Beleuchtung nur auf die gewünschten Flächen beschränkt bleibt. Die direkte Einsicht auf die Strahlungsquelle von benachbarten Wohnungen aus ist durch geeignete Lichtpunkthöhe, Neigungswinkel der Leuchten, Reflektoren, Blenden usw. zu vermeiden.

V.5.20 Hinweis

Im Einwirkungsbereich der NDMA sind folgende Immissionsrichtwerte nach der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5), außerhalb von Gebäuden vor den schutzbedürftigen Räumen nach DIN 4109, als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen und Betriebe **tags** (in der Zeit zwischen 6:00 und 22:00 Uhr) zulässig:

lo 1: Alzeyer Straße 60	55 dB(A)
lo 2: Alzeyer Straße 72	55 dB(A)
lo 3: Fritz-Klatte-Straße 11	60 dB(A)
lo 5: Auerhahnstraße 117	55 dB(A)
lo 6: IP Griesheim - Gebäude 3801	65 dB(A)
lo 7: Haeussermannstraße 11	55 dB(A)
lo 8: In der Schilderwacht 107	60 dB(A)
lo 9: Am Weidenwörth 2	55 dB(A)
lo 10: Stroofstraße 50	60 dB(A)
lo 11: Nieder Kirchweg	60 dB(A)
lo 12: IP Griesheim - Baugrenze 01	65 dB(A)
lo 13: IP Griesheim - Baugrenze 02	65 dB(A)
lo 14: IP Griesheim - Baugrenze 03	65 dB(A)
lo 15: IP Griesheim - Baugrenze 04	65 dB(A)
lo 16: IP Griesheim - Baugrenze 05	65 dB(A)

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Io 17: IP Griesheim - Baugrenze 06	65 dB(A)
Io 18: IP Griesheim - Baugrenze 07	65 dB(A)

Die Festlegung der jeweiligen Immissionsrichtwerte ergibt sich aus den Ausweisungen in den Bebauungsplänen. Soweit keine Bebauungspläne existieren, werden die Festlegungen entsprechend der tatsächlichen Nutzung (§34 BauGB) bzw. Schutzbedürftigkeit nach Nr. 6.1 TA Lärm vorgenommen.

V.6 Wasserwirtschaft

V.6.1

Im Rahmen der Eigenkontrolle sind die Flächen und Fugen der Abfüllflächen regelmäßig durch das Bedienungspersonal zu überwachen. Die Überwachung ist zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

V.6.2

Harnstoffleckagen dürfen nicht in die Abscheideranlage gelangen. Vor jedem Harnstoff-Befüllvorgang ist der Zulauf zum Abscheider zu schließen. Etwaige Harnstoffleckagen sind mit einem geeigneten Sensor zu detektieren und entsprechend zu entsorgen.

V.6.3

Der gesamte Abfüllvorgang ist in der Betriebsanweisung nach § 44 AwSV darzustellen. Die Betriebsanweisung ist an der Anlage bereitzuhalten.

V.6.4

An den Abfüllflächen sind Streu-/Bindemittel zur Aufnahme von Tropfleckagen ortsnah und während des Befüllvorgangs leicht zugänglich bereitzuhalten. Verunreinigte Bindemittel sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

V.6.5

Im Falle einer Leckage am Kühlkreislauf der Rückkühler ist das anfallende, mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Niederschlagswasser ordnungsgemäß und zuverlässig zurückzuhalten.

V.6.6

Die Herstellernummern der Kraftstofftanks sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.4 „Anlagenbezogener Gewässerschutz“ (im Folgenden RPDA Dezernat IV/F 41.4) unverzüglich zu übermitteln.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

V.6.7

Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich an die zuständigen Behörden zu melden. Ein Gewässerschutz-Alarmplan mit entsprechender Meldekette ist zu erstellen und dem RPDa Dezernat IV/F 41.4 unaufgefordert zur Inbetriebnahme vorzulegen.

V.6.8

Es sind für alle Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechende Betriebsanweisungen nach § 44 AwSV an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlagen dauerhaft anzubringen.

V.6.9

Das Betriebspersonal ist regelmäßig, mindestens jährlich, insbesondere über die Betriebsanweisungen zu unterrichten. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

V.6.10 Hinweise

V.6.10.1

Die Anlagen werden fortan in der behördeninternen Überwachungsdatenbank des RPDa Dezernat IV/F 41.4 geführt.

Anlagennummer	Anlagenkennung	Anlagenbezeichnung	WGK	Vol [m³]	Gef.-Stufe
064-12-000-1009888-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-002	2	34	C
064-12-000-1009889-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-003	2	34	C
064-12-000-1009890-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-004	2	34	C
064-12-000-1009891-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-005	2	34	C

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Anlagennummer	Anlagenken- nung	Anlagenbezeichnung	WGK	Vol [m³]	Gef.- Stufe
064-12-000-1009892-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-006	2	34	C
064-12-000-1009893-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-007	2	34	C
064-12-000-1009894-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-008	2	34	C
064-12-000-1009895-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-009	2	34	C
064-12-000-1009896-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-010	2	34	C
064-12-000-1009897-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-011	2	34	C
064-12-000-1009898-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-012	2	34	C
064-12-000-1009899-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-013	2	34	C
064-12-000-1009900-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-014	2	34	C

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Anlagennummer	Anlagenken- nung	Anlagenbezeichnung	WGK	Vol [m³]	Gef.- Stufe
064-12-000-1009901-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-015	2	34	C
064-12-000-1009902-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-016	2	34	C
064-12-000-1009903-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-017	2	34	C
064-12-000-1009904-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-018	2	34	C
064-12-000-1009905-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-019	2	34	C
064-12-000-1009906-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-020	2	34	C
064-12-000-1009907-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-021	2	34	C
064-12-000-1009908-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-022	2	34	C
064-12-000-1009909-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-023	2	34	C

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Anlagennummer	Anlagenkennung	Anlagenbezeichnung	WGK	Vol [m³]	Gef.-Stufe
064-12-000-1009910-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-024	2	34	C
064-12-000-1009911-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-025	2	34	C
064-12-000-1009912-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-026	2	34	C
064-12-000-1009913-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-027	2	34	C
064-12-000-1009914-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-028	2	34	C
064-12-000-1009915-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-029	2	34	C
064-12-000-1009916-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-030	2	34	C
064-12-000-1009917-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-031	2	34	C
064-12-000-1009918-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-032	2	34	C

Zulassung § 4 BlmSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Anlagennummer	Anlagenken- nung	Anlagenbezeichnung	WGK	Vol [m³]	Gef.- Stufe
064-12-000-1009919-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-033	2	34	C
064-12-000-1009920-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-034	2	34	C
064-12-000-1009921-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-035	2	34	C
064-12-000-1009922-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-036	2	34	C
064-12-000-1009923-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-037	2	34	C
064-12-000-1009924-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-038	2	34	C
064-12-000-1009925-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-039	2	34	C
064-12-000-1009926-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-040	2	34	C
064-12-000-1009927-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-041	2	34	C

Zulassung § 4 BlmSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Anlagennummer	Anlagenken- nung	Anlagenbezeichnung	WGK	Vol [m³]	Gef.- Stufe
064-12-000-1009928-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-042	2	34	C
064-12-000-1009929-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 GEN-043	2	34	C
064-12-000-1009930-L		Kraftstoff-Lagerbehälter für Notstromaggregat L1 Life-Safety-Generator GEN-001	2	14	C
064-12-000-1009931-L	FDCT-001	Sammeltank für Kraft- stoff	2	0,61	A
064-12-000-1009932-L	FDCT-002	Sammeltank für Kraft- stoff	2	0,61	A
064-12-000-1009933-L	FDCT-003	Sammeltank für Kraft- stoff	2	0,61	A
064-12-000-1009934-L	FDCT-004	Sammeltank für Kraft- stoff	2	0,61	A
064-12-000-1009935-L	UDCT-001	Zwischentank für Harn- stoff	1	0,61	A
064-12-000-1009936-L	UDCT-002	Zwischentank für Harn- stoff	1	0,61	A
064-12-000-1009937-L	UDCT-003	Zwischentank für Harn- stoff	1	0,61	A
064-12-000-1009938-L	UDCT-004	Zwischentank für Harn- stoff	1	0,61	A

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Anlagennummer	Anlagenken- nung	Anlagenbezeichnung	WGK	Vol [m³]	Gef.- Stufe
064-12-000-1009939-A		Abfüllplatz 1	2	12	C
064-12-000-1009940-A		Abfüllplatz 2	2	12	C
064-12-000-1009941-HBV	GEN-002	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Mo- toröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009942-HBV	GEN-003	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Mo- toröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009943-HBV	GEN-004	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Mo- toröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009944-HBV	GEN-005	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Mo- toröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009945-HBV	GEN-006	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Mo- toröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009946-HBV	GEN-007	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Mo- toröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009947-HBV	GEN-008	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Mo- toröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009948-HBV	GEN-009	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Mo- toröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Anlagennummer	Anlagenkennung	Anlagenbezeichnung	WGK	Vol [m³]	Gef.-Stufe
064-12-000-1009949-HBV	GEN-010	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009950-HBV	GEN-011	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009951-HBV	GEN-012	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009952-HBV	GEN-013	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009953-HBV	GEN-014	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009954-HBV	GEN-015	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009955-HBV	GEN-016	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009956-HBV	GEN-017	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009957-HBV	GEN-018	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B

Zulassung § 4 BlmSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Anlagennummer	Anlagenkennung	Anlagenbezeichnung	WGK	Vol [m³]	Gef.-Stufe
064-12-000-1009958-HBV	GEN-019	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009959-HBV	GEN-020	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009960-HBV	GEN-021	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009961-HBV	GEN-022	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009962-HBV	GEN-023	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009963-HBV	GEN-024	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009964-HBV	GEN-025	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009965-HBV	GEN-026	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009966-HBV	GEN-027	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B

Zulassung § 4 BlmSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Anlagennummer	Anlagenken- nung	Anlagenbezeichnung	WGK	Vol [m³]	Gef.- Stufe
064-12-000-1009967-HBV	GEN-028	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Mo- toröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009968-HBV	GEN-029	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Mo- toröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009969-HBV	GEN-030	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Mo- toröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009970-HBV	GEN-031	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Mo- toröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009971-HBV	GEN-032	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Mo- toröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009972-HBV	GEN-033	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Mo- toröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009973-HBV	GEN-034	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Mo- toröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009974-HBV	GEN-035	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Mo- toröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009975-HBV	GEN-036	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Mo- toröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B

Zulassung § 4 BlmSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektri-
zitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Anlagennummer	Anlagenkennung	Anlagenbezeichnung	WGK	Vol [m³]	Gef.-Stufe
064-12-000-1009976-HBV	GEN-037	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009977-HBV	GEN-038	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009978-HBV	GEN-039	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009979-HBV	GEN-040	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009980-HBV	GEN-041	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009981-HBV	GEN-042	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009982-HBV	GEN-043	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	3,36	B
064-12-000-1009983-HBV	Life-Safety-Generator GEN-001	Notstromaggregat + TT Kraftstoff/Harnstoff, Motoröl- und Kühlkreislauf	2	1,81	B

V.6.10.2

Das Betriebspersonal ist vor Aufnahme der Tätigkeit und danach regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich, über die Tätigkeiten an den Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen am Standort zu schulen. Die Schulungsnachweise sind zu dokumentieren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

V.6.10.3

Auf die Fachbetriebspflicht bei der Errichtung, Innenreinigung, Instandsetzung und Stilllegung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gem. § 45 AwSV wird hingewiesen.

V.6.10.4

Auf die Verpflichtungen zur Führung einer Anlagendokumentation gemäß § 43 Abs. 1 AwSV und zur Vorhaltung von Betriebsanweisungen gem. § 44 Abs. 1 AwSV wird hingewiesen.

V.6.10.5

Die Lageranlagen werden gem. § 39 Abs. 1 AwSV Anlagen der Gefährdungsstufe C zugeordnet und sind gemäß § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV

- vor Inbetriebnahme,
- wiederkehrend alle fünf Jahre,
- nach einer wesentlichen Änderung und
- bei Stilllegung

einer Sachverständigenprüfung nach AwSV zu unterziehen.

Dies gilt auch für die unterirdischen Lageranlagen der Gefährdungsstufe A (vorliegend vier unterirdische Kraftstoff-Sammeltanks und vier unterirdische Harnstoff-Zwischentanks).

V.6.10.6

Die Abfüllanlagen werden gem. § 39 Abs. 1 AwSV Anlagen der Gefährdungsstufe C zugeordnet und sind gemäß § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV

- vor Inbetriebnahme,
- nach einem Jahr Betriebszeit,
- wiederkehrend alle fünf Jahre,
- nach einer wesentlichen Änderung und
- bei Stilllegung

einer Sachverständigenprüfung nach AwSV zu unterziehen.

V.6.10.7

Die HBV-Anlagen werden gem. § 39 Abs. 1 AwSV Anlagen der Gefährdungsstufe B zugeordnet und sind gemäß § 46 Abs. 2 i.V.m. Anlage 5 AwSV

- vor Inbetriebnahme und
 - nach einer wesentlichen Änderung
- einer Sachverständigenprüfung nach AwSV zu unterziehen.

V.7 Abfallwirtschaft

V.7.1

Zur Erstkontrolle der Anlage sind dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 42.2 „Abfallwirtschaft“ (im Folgenden: RPDa Dezernat IV/F 42.2) folgende Unterlagen vorzulegen:

- eine aktuelle Liste über die Entsorgungswege aller im Genehmigungsantrag beschriebenen Abfälle bis zur abschließenden Entsorgung mit Anschriften der Entsorgungsbetriebe/-anlagen für die einzelnen Abfallfraktionen,
- Anzeigen gem. § 26 Abs. 2 KrWG der Firmen, welche Abfälle im Zuge einer freiwilligen Rücknahme entgegennehmen und entsorgen.

Die Unterlagen sind jährlich fortzuschreiben und der Genehmigungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

V.7.2 Hinweis

Unter der abschließenden Entsorgung ist die Behandlung von Abfällen nach den Verfahren D1 bis D12 gem. Anlage 1 KrWG und nach den Verfahren R 1 bis R11 gem. Anlage 2 KrWG zu verstehen.

V.7.3

Abfallschlüssel-Zuweisungen in den Antragsunterlagen, die nicht durch Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids geändert wurden, sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden.

Nachträgliche Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (RPDa Dezernat IV/F 42.2) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden.

V.7.4

Fallen beim Betrieb der Anlage (z. B. Rückstände aus bisher nicht vorhersehbaren Reinigungs- und Wartungsarbeiten, Leckagen, usw.) oder bei Betriebsstilllegung Abfälle an, die noch nicht im Rahmen einer Genehmigung beurteilt wurden, sind die Abfalleinstufung und der Entsorgungsweg mit dem RPDa Dezernat IV/F 42.2 abzustimmen.

V.7.5 Hinweis

Die endgültige Festlegung der Abfallentsorgungswege gemäß Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Die Prüfung und Zulassung von Entsorgungswegen erfolgt im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.

Eine energetische Verwertung der Abfälle ist unter den grundsätzlichen Anforderungen an die Entsorgungshierarchie des § 6 KrWG nach Maßgabe der besten Umweltoption nur dann zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass eine stoffliche Verwertung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Eine entsprechende Begründung mit nachvollziehbaren Unterlagen ist dem RPDA Dezernat IV/F 42.2 im Rahmen der behördlichen Überwachung auf Anforderung vorzulegen.

V.7.6 Hinweis

Auf die Registerpflichten als Abfallerzeuger nach § 24 Abs. 1- 3 sowie 6 NachwV i.V.m. § 49 Abs. 3-5 KrWG wird hingewiesen.

Das Merkblatt „Nachweis- und Registerpflichten“ der hessischen Regierungspräsidien kann als Datei von der Internetseite www.rp-darmstadt.de (Startseite > Umwelt und Energie > Abfall > Entsorgungswege > Abfallerzeuger) heruntergeladen werden.

V.8 Arbeits- und Gesundheitsschutz

V.8.1 Hinweis

Die Gefährdungsbeurteilung für das Rechenzentrum und die Notstromversorgung ist aufgrund

- Arbeitsschutzgesetz,
- Arbeitsstättenverordnung,
- Betriebssicherheitsverordnung und
- Gefahrstoffverordnung

zu ergänzen, zu dokumentieren und aktuell zu halten.

V.8.2 Hinweis

Es ist ein Gefahrstoffverzeichnis entsprechend Gefahrstoffverordnung zu führen und aktuell zu halten.

V.9 Kampfmittelräumung

V.9.1 Hinweis

Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst vorliegenden Kriegsluftbilder hat ergeben, dass sich das im Lageplan näher bezeichnete Gelände im Bereich von ehemaligen Flak-Stellungen befindet.

Vom Vorhandensein von Kampfmitteln auf solchen Flächen muss grundsätzlich ausgegangen werden.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

V.9.2

Eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel) ist vor Beginn der geplanten Abbrucharbeiten, Bauarbeiten und Baugrunduntersuchungen auf den Grundstücksflächen erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenaufnahme erfolgen.

V.9.3

Zu eigenen Sicherheit sollte die Bauherrin sich bescheinigen lassen, dass die Kampfmittelräumarbeiten nach dem neuesten Stand der Technik durchgeführt wurden. Der Bescheinigung ist ein Lageplan beizufügen, auf dem die untersuchten Flächen dokumentiert sind. Weiterhin ist das verwendete Detektionsverfahren anzugeben.

Nach Abschluss der Kampfmittelräumarbeiten sind die Freigabedokumentation und entsprechende Lagepläne in digitaler Form, gerne im ESRI Shape (*.shp) bzw. im Cad Format (*.dxf, *.dwg) dem Dezernat I 18 - Kampfmittelräumdienst (per E-Mail an kmrd@rpda.hessen.de mit Angabe des Az. I 18 KMRD- 6b 06/05-Ffm 7849-2024) zuzusenden.

Zu verwenden sind die geodätischen Bezugssysteme im ETRS 1989 mit UTM Zone 32N (EPSG: 25832, EPSG 4647), Gauß-Krüger-Zone 3 (EPSG: 31467).

V.9.4

Die Kosten für die Kampfmittelräumung (Aufsuchen, Bergen, Zwischenlagern) sind von der Antragstellerin zu tragen. Die genannten Arbeiten sind daher von der Antragstellerin selbst bei einer Fachfirma in Auftrag zu geben und zu bezahlen.

Bei der Angebotseinholung oder der Beauftragung einer Fachfirma ist immer das Aktenzeichen I 18 KMRD- 6b 06/05- Ffm 7849-2024 anzugeben und eine Kopie dieses Bescheides beizufügen.

V.9.5

Anlage 4 enthält die Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen und das Merkblatt Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung.

Da Kampfmittelräumarbeiten im Voraus schwer zu berechnen sind, ist die Abrechnung der Leistungen nach tatsächlichem Aufwand erforderlich. Dies ist Voraussetzung für eine positive Rechnungsprüfung zum Zwecke der Kostenerstattung durch den Bund gem. Nr. 3. der Allgemeinen Bestimmungen für die Kampfmittelräumung.

V.9.6

Eine Kopie des Auftrages ist dem Dezernat I 18 - Kampfmittelräumdienst zur Kenntnisnahme zuzusenden (per E-Mail an kmrd@rpda.hessen.de mit Angabe des Az. I 18 KMRD- 6b 06/05-Ffm 7849-2024).

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

V.9.7 Hinweis

Den Abtransport - ggf. auch die Entschärfung - und die Vernichtung der gefundenen Kampfmittel wird das Land Hessen -Kampfmittelräumdienst- weiterhin auf eigene Kosten übernehmen.

V.10 Belange der Deutschen Bahn

V.10.1

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

V.10.2 Beeinträchtigung des Bahnbetriebes/Einwirkungen auf das Bahngelände

Der Bahnbetrieb darf durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage in keiner Weise behindert werden. Es muss in jedem Fall dafür gesorgt werden, dass keine negativen Einwirkungen auf die Bahnanlage erfolgen können (Vermeidung von Betriebsgefährdungen).

Ein Haftungsanspruch gegenüber dem Betreiber wird seitens der Deutschen Bahn vorbehalten - für den Fall, dass sich in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben.

V.10.3 Bauarbeiten

V.10.3.1

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, bestehende Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.

V.10.3.2

Der Eisenbahnbetrieb darf weder behindert noch gefährdet werden.

V.10.3.3

Die Bauarbeiten müssen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs von Eisenbahnverkehrslasten (Stützbereich) durchgeführt werden. Wenn dies nicht möglich ist, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine geprüfte statische Berechnung durch den Bauherrn vorzulegen (DB Konzernrichtlinien 836.2001 i.V.m. 800.0130 Anhang 2). Diese Berechnung muss von einem vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) zugelassenen Prüfstatiker geprüft worden sein.

V.10.3.4

Im Bereich der Signale, Oberleitungsmasten und bestehenden Gleise dürfen keine Grabungs-/Rammarbeiten durchgeführt werden.

V.10.3.5

Während der Bauarbeiten ist der Bereich bestehender Gleise (Regellichtraum einschließlich Gefahrenbereich) im Abstand von 7,50 m zur Gleisachse immer freizuhalten.

Das Baufeld ist in der Nähe bestehender Gleise so zu sichern, dass keine Baufahrzeuge, Personen, Materialien oder Geräte unbeabsichtigt in den Gefahrenbereich gelangen. Während der Arbeiten muss in jedem Fall sichergestellt sein, dass durch die Bauarbeiten der Gefahrenbereich (Definition Siehe GUV VD 33 Anlage 2) der bestehenden Gleise, einschließlich des Luftraumes nicht berührt wird.

V.10.3.6

Die Sicht auf die Anlagen der Leit- und Sicherungstechnik darf zu keiner Zeit behindert werden. Bahnanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

V.10.3.7

Baumaterial, Bauschutt etc. dürfen nicht auf Bahngelände zwischen- oder abgelagert werden.

Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe / Abfälle in den Bereich bestehender Gleise (auch durch Verwehungen) gelangen.

V.10.3.8

Bei Bauarbeiten in der Nähe bestehender Gleise sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 1, DGUV Vorschrift 4, DGUV Vorschrift 53, DGUV Vorschrift 72, DGUV Regel 101-024, DGUV Vorschrift 78, DV 462 und die DB Konzernrichtlinien 132.0118, 132.0123 und 825 zu beachten.

V.10.3.9

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB InfraGO AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB InfraGO AG vorzulegen. Die DB InfraGO AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

V.10.4 **Oberleitung**

V.10.4.1 **Hinweis**

Die Flächen befinden sich in unmittelbarer Nähe zur Oberleitungsanlage der Deutschen Bahn. Auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen wird hingewiesen.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

V.10.4.2

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von mindestens 5 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2023-02 und DB Konzernrichtlinien 997.0117 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

V.10.4.3

Die Erdoberkante darf im Umkreis von 5,00 m um die Oberleitungsmastfundamente nicht verändert werden. Bei Unterschreitung der geforderten Abstände ist vom Veranlasser ein statischer Nachweis vorzulegen.

V.10.4.4

Der Mindestabstand von Bauwerken zu den bahneigenen 15 / 20 kV - Speiseleitungen und zu Oberleitungsmastfundamenten muss jeweils 5,00 m betragen.

Werden feste Bauteile (Gebäude, Einfriedigungen usw.) sowie Baugeräte, Kräne usw. in einem Abstand von weniger als 5,00 m zur Bahnanlage errichtet bzw. aufgestellt, so sind diese bahnzuwerden.

V.10.4.5

Eingesetzte Baumaschinen (z.B. Bagger, mobile und stationäre Baukräne, Betonpumpen, Hubsteiger etc.), die durch ihren Schwenkbereich (unabhängig von einer Schwenkbegrenzung) in den Bereich bestehender Gleise und somit auch in den Oberleitungs- und Stromabnehmerbereich hineingeraten können, müssen bahngeerdet werden. Hierzu ist dann eine Krananweisung in Abstimmung mit der DB InfraGO AG zu erstellen (DB InfraGO AG, Bezirksleiter 16,7 Hz Frankfurt/Main, Tel.: 059 265-40888, E-Mail: Sebastian.Berdelmann@deutschebahn.com)

V.10.4.6

Baumaschinen, Container, Leitplanken sowie metallische Zäune und andere leitfähige Anlagen sind mit einer Bahnerdung zu versehen, sofern der Mindestabstand von 4,00 m zur Achse bestehender Gleise unterschritten wird.

V.10.4.7

Das Erfordernis der Bahnerdung kann auch durch die Art und Weise der Bauarbeiten ausgelöst werden, wenn die Gefahr der Berührung von unter Spannung stehenden Teilen trotz Einhaltung der Schutzabstände besteht. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn bzw. seiner Rechtsnachfolger.

V.10.4.8

Bei Bauarbeiten in der Nähe von Oberleitungen / Oberleitungsanlagen sind die Veröffentlichungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV Vorschrift 4 und DV 462 zu beachten.

V.10.5 Einsatz von Baukränen und Bauwerkzeugen

V.10.5.1

Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau- / Hubgeräten (z.B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Einbau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen.

Bei einem Kraneinsatz ist mit der DB InfraGO AG (Kontaktaten: s. o.) eine schriftliche Kranevereinbarung abzuschließen, die mindestens 4 - 8 Wochen vor Kranaufstellung bei der DB InfraGO AG zu beantragen ist. Auf eine ggf. erforderliche Bahnerdung wird hingewiesen.

V.10.5.2

Der Antrag zur Kranaufstellung ist mit Beigabe der Konzernstellungnahme der DB zum Vorhaben bei der DB InfraGO AG (Kontaktaten: s. o.) einzureichen. Generell ist auch ein maßstablicher Lageplan (M 1:1000) mit dem vorgesehenen Schwenkradius vorzulegen.

V.10.6 Vorhandene Kabel und Leitungen

V.10.6.1 Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss.

V.10.7 Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen

Bei Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z.B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art etc.) in der Nähe der bestehenden Gleise oder von

Bahnübergängen etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen.

V.10.8 Leitungskreuzungen

Werden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien zu stellen. Informationen und eine Auflistung der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner nach Bundesländern finden Sie hier:

www.deutschebahn.com/Leitungskreuzungen
www.deutschebahn.com/Gestattungen

Der Kreuzungs- und Gestattungsantrag kann auch direkt über das Online-Portal der DB AG, DB Immobilien eingereicht werden:
<https://onlineportal.extranet.deutschebahn.com>

V.10.9 Zuwegung zu den Bahnanlagen

V.10.9.1

Der Zugang zu den Bahnanlagen muss zu jeder Zeit für Mitarbeiter des DB Konzerns und beauftragte Dritte zum Zwecke der Instandhaltung mit Dienstfahrzeugen sowie für Rettungspersonal mit Rettungsfahrzeugen gewährleistet sein.

V.10.9.2

Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig und durch geeignete und wirksame Maßnahmen grundsätzlich und dauerhaft auszuschließen. Dies gilt auch während der Bauzeit.

V.10.10 Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in der Nähe bestehender Gleise kann nicht zugestimmt werden.

V.10.11 Immissionen

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.

V.10.12 Keine Beschädigung und Verunreinigung der Bahnanlagen

Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen.

V.10.13 Haftungspflicht des Planungsträgers / Bauherrn

Für Schäden, die der Deutschen Bahn AG aus der Baumaßnahme entstehen, haftet der Bauherr. Das gilt auch, wenn sich erst in Zukunft negative Einwirkungen auf die Bahnstrecke ergeben. Entsprechende Änderungsmaßnahmen sind dann auf Kosten des Vorhabenträgers bzw. dessen Rechtsnachfolger zu veranlassen.

VI. Begründung

VI.1 Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 Abs. 1 des BlmSchG i. V. m. Nr. 1.1, Verfahrensart G des Anhangs 1 der 4. BlmSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der ImSchZuV das Regierungspräsidium Darmstadt.

VI.2 Antragsgegenstand / Anlagenabgrenzung

Die Antragstellerin hat am 12. März 2024, zuletzt ergänzt am 28. Juli 2025, den Antrag auf Errichtung und Betrieb von insgesamt 42 Notstromgeneratoren und einem Life-Safety-Generator mit einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 255,3 MW inklusive der erforderlichen dienenden Nebeneinrichtungen (Kamin, Tanks, Abfüllplätze, Abgasreinigungseinrichtung zur Entstickung, zugehörige Verrohrung und Pumpen, zugehörige MSR-Technik) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung im Rechenzentrum FF7 L1 am Standort Fritz-Klatte-Str.- o. Nr., 65933 Frankfurt am Main, gestellt.

Aufgrund der Gesamt-FWL von maximal 255,3 MW für die genehmigungspflichtige Anlage nach Antragsgegenstand wird aufgrund der Überschreitung der Leistungsgrenze der 4. BlmSchV eine Neugenehmigung im Sinne des § 4 BlmSchG für die Anlage unter I.1 zur Erzeugung

Zulassung § 4 BlmSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

von Strom durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung mit einer FWL von mehr als 50 Megawatt (Ziffer 1.1 „G, E“ der 4. BImSchV) erforderlich.

Die Genehmigung berechtigt damit zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt 43 NDM mit einer FWL von insgesamt maximal 255,3 MW entsprechend den Betriebsszenarien nach den Vorgaben in den Nebenbestimmungen unter V. Die Notstromgeneratoren und der Life-Safety-Generator sind jeweils mit einer Anlage zur Selektiven Katalytischen Reduktion (SCR) ausgestattet.

Die BImSchG-Anlage ist eine Anlage nach Artikel 10 i.V.m. Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU).

Anlagenabgrenzung:

Das Gebäude des Rechenzentrums FF7 L1 wurde von der Bauaufsicht bereits baurechtlich genehmigt. Die NDM werden in Containerbauweise auf zweigeschossigen Stahlkonstruktionen aufgestellt.

Die Kühler, die ausschließlich der Versorgung der Rechenzentren mit Kälte dienen, stellen mangels Verbindung zur NDMA keine Nebeneinrichtung der genehmigten Anlage dar.

Zudem sind die batteriegepufferten USV-Anlagen (USV: unterbrechungsfreie Stromversorgung) nicht Bestandteil dieser immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die USV-Anlagen dienen der Stromversorgung der Rechenzentren zur Überbrückung der Zeit, die die NDM bei Stromausfall benötigen, um den Anlagenzweck insgesamt zu erfüllen und haben keine Verbindung zur NDMA. Sie stellen daher keine Nebenanlage zur genehmigten Anlage dar.

Alle Trafoanlagen dienen in erster Linie der Stromversorgung des Rechenzentrums bei einer Stromversorgung durch den öffentlichen Versorger im Regelbetrieb und sind damit ebenfalls nicht Bestandteil dieser Genehmigung.

VI.3 Verfahrensablauf

VI.3.1 Antragstellung

Für die CyrusOne Frankfurt 7 Holdings B. V., WTC Schiphol Airport, Schiphol Boulevard 359, 1118 BJ, Amsterdam Schiphol, Netherlands, vertreten durch KUA dc solutions GmbH, Grüneburgweg 115, 60323 Frankfurt am Main, wurde am 12. März 2024, zuletzt ergänzt am 28. Juli 2025, in Bezug auf I.1 einen Antrag zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Rechenzentrums FF7 L1 gestellt.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG wurde unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt und schließt die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ein.

Mit Antrag vom 25. Juni 2025 hat die Antragstellerin die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 8a BImSchG beantragt.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns erstreckt sich auf die Errichtung der nachfolgend beschriebenen Teile des beantragten Vorhabens: im Einzelnen:

BE10.1

- 23 Kraftstofftanks mit Pumpe und einem Volumen von jeweils 34 m³ unter der jeweiligen Geno-Bühne (FSBT-002 bis FSBT-024),
- 1 Kraftstofftank mit Pumpe und einem Volumen von 14 m³ unter dem Notstromaggregate-Container Life-Safety-Generator (FSBT-001),
- Rohrleitungen von den Kraftstofflagertanks zu den Notstromaggregaten GEN-001, GEN-002, GEN-006, GEN-010, GEN-013, GEN-016, GEN-019, GEN-022,
- 1 Abfüllplatz (Abfüllplatz 1) für Kraftstoff (gleichzeitig Abfüllplatz für Harnstoff),
- 24 Kraftstoffpfegeanlagen mit Pumpen (Tanks FSBT-001 bis FSBT-024),
- 2 Kraftstoff-Sammeltanks mit Pumpe und einem Volumen von jeweils 610 Liter (FDCT-001 + FCDT-002);

BE20.1

- 7 Notstromaggregate jeweils in einem Container neben dem Gebäude L1 (GEN-002, GEN-006, GEN-010, GEN-013, GEN-016, GEN-019, GEN-022) jeweils mit Kraftstoff-Tagestank mit einem Volumen von jeweils 300 Litern, Motorkühlsystem und SCR-System (Harnstoff-Lagertank inkl. Pumpe mit 4.000 Litern auf dem jeweiligen Container, Harnstoff-Tagestank mit maximal 400 Litern im Container),
- 1 Life-Safety-Generator in einem Container neben dem Gebäude L1 (GEN-001) mit Kraftstoff-Tagestank mit einem Volumen von 2.300 Litern, Motorkühlsystem und SCR-System (Harnstoff-Lagertank inkl. Pumpe mit 1.500 Litern auf dem Container, Harnstoff-Tagestank mit maximal 400 Litern im Container),
- 7 Sammel-Abgaskamine (4 x 3-zügig, 3 x 4-zügig) (Quellen QUE-1 bis QUE-7)
- 2 Harnstoff-Zwischentanks mit Pumpe und einem Volumen von jeweils 610 Liter (UDCT-001 + UDCT-002);

einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit erforderlich sind.

Explizit von der Zulassung des vorzeitigen Beginns ist Folgendes ausgeschlossen:

- Für die Prüfung der Betriebstüchtigkeit darf kein Kraftstoff an der Einspritzanlage des Verbrennungsmotors zur Verfügung gestellt werden. Die Anlage darf nur bis zur letzten Absperreinrichtung vor dem Verbrennungsmotor vorgefüllt werden;
- Funktionsprüfungen nach DIN ISO 8525 (2005) sind nicht erlaubt;

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

- die Durchführung von Inbetriebnahmetests der NDM im Sinne einer warmen Inbetriebnahme (erste Feuerung).

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BlmSchG ist am 13. März 2026 nach vorheriger Anhörung von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BlmSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

VI.3.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Fachdezernate und Fachbehörden wurden am 23. April 2024, 19. Juni 2024 und 30. Juli 2025 um Prüfung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen und Stellungnahme gebeten.

Die Vollständigkeit der Unterlagen für die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 25. August 2025 durch die Genehmigungsbehörde festgestellt.

VI.3.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde am 8. September 2025 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (Nr. 37/2025, S.977), auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt und im UVP-Portal des Landes Hessen öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen sind im Zeitraum vom 15. September 2025 (erster Tag) bis 14. Oktober 2025 (letzter Tag) im Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, gemäß § 10 Abs. 3 BlmSchG öffentlich ausgelegt worden. Einwendungen konnten im Zeitraum vom 15. September 2025 (erster Tag) bis 14. November 2025 (letzter Tag) erhoben werden.

Gegen das unter I.1 beschriebene Vorhaben sind keine Einwendungen erhoben worden. Ein Erörterungstermin fand daher gemäß § 16 der 9. BlmSchV nicht statt.

VI.3.4 Beteiligung der Fachbehörden

Zur Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BlmSchG für das Vorhaben unter I.1 vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG herbeigeführt werden können, wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - Dezernat I.18 – Öffentliche Sicherheit und Ordnung - hinsichtlich der Kampfmittelräumung,

Zulassung § 4 BlmSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

- Dezernat III 31.1 – hinsichtlich Belangen der Regionalplanung,
- Dezernat III 31.2 – hinsichtlich Belangen der regionalen Siedlungs- und Bauleitplanung,
- Dezernat III 33.1 – hinsichtlich Belangen der Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene,
- Dezernat III 33.3 – hinsichtlich Belangen des Luft- und Güterverkehrs,
- Dezernat IV/F 41.4 Anlagenbezogener Gewässerschutz – hinsichtlich Belangen des Abwassers und wassergefährdender Stoffe,
- Dezernat IV/F 41.5 Bodenschutz West – hinsichtlich Altlasten und Belangen des Boden- und Grundwasserschutzes,
- Dezernat IV/F 42.2 Abfallwirtschaft West – hinsichtlich abfallrechtlicher Belange,
- Dezernat IV/F 43.1 Immissionsschutz – hinsichtlich immissionsschutzrechtlicher Belange (Luftreinhaltung und Lärmschutz),
- Dezernat V 53.1 – hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange,
- Dezernat VI 65 – hinsichtlich Belangen des Arbeitsschutzes,
- Magistrat der Stadt Frankfurt am Main
 - Stadtplanungsamt,
 - Bauaufsichtsbehörde,
 - Grünflächenamt,
 - Gesundheitsamt,
 - Branddirektion,
 - Umweltamt,
 - Denkmalamt,
- Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie – Abteilung Immissionsschutz – I 12 Luftreinhaltung,
- Landesamt für Denkmalpflege Hessen,
- Regionalverband Frankfurt Rhein-Main,
- Deutsche Emissionshandelsstelle,
- Eisenbahn-Bundesamt,
- Deutsche Bahn AG,
- BEOS AG,
- R.A.T.H. Gruppe.

VI.3.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

VI.3.5.1 Allgemeines

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes UVP-pflichtiges Vorhaben der Spalte 1.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Gemäß § 6 UVPG besteht für das Neuvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben in Anlage 1 Spalte 1 UVPG mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet und der Größen- bzw. Leistungswert nach Nr. 1.1.1 der Anlage 1 überschritten ist. In der Summe der Feuerungswärmeleistungen überschreiten die NDM den Schwellenwert 200 MW nach der Ziffer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG, so dass eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Mit den Antragsunterlagen wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung vorgelegt (UVP-Bericht der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom Dezember 2024, Rev. 02, Kapitel 20). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV unselbständiger Teil des Verfahrens.

VI.3.5.2 Grundlagen der Prüfung und Bewertung

Gemäß § 20 Abs. 1 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde bei UVP-pflichtigen Anlagen auf der Grundlage der gemäß §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen gemäß §§ 11 und 11a der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter einschließlich der Wechselwirkungen zu erarbeiten. Dies schließt auch ggf. erforderliche Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung oder zum Ausgleich etwaiger erheblicher nachteiliger Auswirkungen ein.

Das Prüfverfahren umfasst nach § 1a der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit,
- Tiere,
- Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden,
- Wasser,
- Luft,
- Klima,
- Landschaft,
- Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Der Prüfung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter liegen

- die Antragsunterlagen
 - die Stellungnahmen der beteiligten Fachbehörden,
 - eigene Ermittlungen der Genehmigungsbehörde sowie
 - Äußerungen und Einwendungen Dritter (s. hierzu VI.4.3)
- zugrunde.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Die zusammenfassende Darstellung enthält die für die Bewertung erforderlichen Aussagen über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens und ist damit eine Dokumentation des (umweltbezogenen) entscheidungserheblichen Sachverhalts.

Die zusammenfassende Darstellung orientiert sich vom Aufbau her an den betroffenen Schutzgütern und den durch den Antragsgegenstand jeweils hervorgerufenen Auswirkungen.

VI.3.5.3 Untersuchungsgebiet

Für die Untersuchungen wurde ein Untersuchungsraum festgelegt. Der Untersuchungsraum für den vorliegenden UVP-Bericht wurde in Abhängigkeit von dem zu betrachtenden Schutzgut und im Hinblick auf die vom Vorhaben zu erwartenden Umweltwirkungen (Wirkfaktoren) festgelegt. Bei abgasemittierenden Anlagen orientiert sich die Festlegung des Untersuchungsgebietes im Wesentlichen am Einwirkungsbereich der Anlage und daher an den Vorgaben der TA Luft 2021 in Abhängigkeit von der Schornsteinhöhe.

Die Erfassung des aktuellen Zustands der Umwelt und die Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt berücksichtigen die einzelnen Schutzgüter im Untersuchungsgebiet.

Die Schutzgüter werden hier insoweit beschrieben, wie diese oder deren Umweltfunktionen durch Luftschadstoffimmissionen/-depositionen nachteilig betroffen sein könnten.

VI.3.5.4 Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen enthält der UVP-Bericht (Kapitel 20 der Antragsunterlagen). Die Angaben im UVP-Bericht sind plausibel und nachvollziehbar. Die Schutzgüter der Umwelt nach § 1a 9. BImSchV sind durch vielfältige Wechselbeziehungen miteinander verknüpft.

VI.3.5.4.1 Schutzgut Mensch und Luft

Der Mensch kann direkt durch Lärm, Erschütterungen bzw. Lichtemissionen oder indirekt z. B. über den Luftpfad betroffen sein.

Für die Darstellung und Bewertung der Emissionen und Immissionen luftfremder Stoffe liegt im Rahmen der Antragsstellung eine Immissionsprognose vor, die den Endausbau am Standort nach aktuellem Planungsstand berücksichtigt.

Mittels Ausbreitungsrechnung wurde gezeigt, dass die geplante Höhe der Kamine von 45 m über Geländeoberkante hinreichend ist, um die in der 39. BImSchV / TA Luft festgelegten Immissionswerte bei einer zu bestimmenden Betriebsstundenzahl einzuhalten und damit nachgewiesen, dass § 5 BImSchG für die Gesamtanlage genüge getan wird.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Bei einer maximalen Betriebsstundenzahl von nicht mehr als 672 h/a Option 1 Cummins, 744 h/a Option 2 MTU und 701 h/a Option 3 Misch-Variante im Jahr sind alle Irrelevanzwerte und Abschneidekriterien eingehalten.

Somit gehen unter der beantragten Betriebszeit von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen aus und Änderungen der Auswirkungen bezüglich des Luftpfades auf die Schutzgüter des BImSchG sind nicht zu erwarten.

Die Immissionsprognose betrachtet die Relevanz von Geruch ebenfalls für den geplanten Endausbau.

Laut TA Luft 2021 Anhang 7 sind Geruchsimmissionen in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung (Vorbelastung und Zusatzbelastung) die Immissionswerte gemäß TA Luft 2021 Anhang 7 Nr. 3.3 überschreitet.

Die Genehmigung für eine Anlage soll auch bei Überschreitung der Immissionswerte auf einer Beurteilungsfläche aufgrund des vorgenannten Anhangs 7 der TA-Luft nicht wegen der Geruchsimmissionen versagt werden, wenn der von dem zu beurteilenden Vorhaben zu erwartende Immissionsbeitrag (Kenngröße der Zusatzbelastung nach Nummer 4.5 dieses Anhangs) auf keiner Beurteilungsfläche, auf der sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten (vgl. Nummer 3.1 dieses Anhangs), den Wert 0,02 überschreitet. Bei Einhaltung dieses Wertes ist davon auszugehen, dass das Vorhaben die belästigende Wirkung der Vorbelastung nicht relevant erhöht (Irrelevanzkriterium).

Das Ergebnis der Geruchsausbreitungsrechnung zeigt, dass die Geruchszusatzbelastung in allen Schichten unterhalb des Irrelevanzkriteriums liegt.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter VI.4.2.1.1 verwiesen. Negative Auswirkungen durch die Luftemissionen der Anlage sind nicht zu erwarten.

In Bezug auf den Lärmschutz wird auf die Ausführungen unter VI.4.2.1.2 verwiesen. Negative Auswirkungen durch die Lärmemissionen der Anlage sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter sind aufgrund der Anlagentechnik nicht zu erwarten. Gegebenenfalls kurzfristig auftretende Erschütterungen während der Bauphase sind wegen des ausreichenden Abstandes zur nächsten Wohnbebauung als vernachlässigbar einzustufen. Die geplante Anlagenerrichtung der NDMA verändert die Beleuchtungssituation in der Umgebung des Betriebsgeländes nur unwesentlich, so dass auch keine Auswirkungen durch Lichtemissionen zu erwarten sind.

VI. 3.5.4.2 Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Landschaft

Durch das Vorhaben sind keine wesentlichen Beeinträchtigungen von Tieren, Pflanzen und der Landschaft zu erwarten.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Der Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 2. Dezember 2024 (Kapitel 20) kommt zu dem Ergebnis, dass durch das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die schutzgutbezogenen Ausführungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht ausreichend und die Ergebnisse des Berichts sind plausibel.

Im Übrigen wird auf VI.4.2.1.1 und VI.42.6 verwiesen.

VI.3.5.4.3 Schutzgüter Boden und Wasser

Aufgrund der ehemaligen Bebauung und Versiegelung in der Vergangenheit ist der natürlich gewachsene Boden des Betriebsgeländes bereits umgelagert, verdichtet bzw. versiegelt worden, so dass im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht von natürlich gewachsenem Boden ausgegangen werden kann.

Durch die Errichtung der Anlagen wird kein natürlich gewachsener Boden in Anspruch genommen. Das geplante Vorhaben wird den Charakter des Standortes nicht verändern. Ein Eingriff in den Boden als Bestandteil des Naturhaushaltes findet nicht statt.

Durch die Anlagenänderung wird nicht in Gewässer oder das Grundwasser eingegriffen. An der genehmigungsbedürftigen Anlage fällt kein betriebsbedingtes Abwasser an.

Das Betriebsgelände befindet sich nicht innerhalb eines festgesetzten Trinkwasserschutzbereiches oder eines festgesetzten Heilquellenschutzbereiches oder eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind damit nicht gegeben.

Im Übrigen wird auf VI.4.2.2 und VI.4.2.5 verwiesen.

VI.3.5.4.4 Schutzgut Klima

Nach der Klimafunktionskarte des Klimaplanatlas Frankfurt am Main (Stand 2016) befindet sich die genehmigungsbedürftige Anlage im Bereich einer moderaten bis starken Überwärmung. Bei hochsommerlichen Strahlungswetterlagen sind problematische Belüftungssituationen nicht auszuschließen. Ebenfalls nicht auszuschließen ist, dass sommerliche Hitzeperioden im Zuge des Klimawandels zunehmen. Die zusätzlichen Aggregate der genehmigungsbedürftigen Anlage (NDM, Kühler) tragen jedoch nicht relevant zu einer weiteren Überwärmung bei, insbesondere, da sie neben geringfügigen Testzeiten ausschließlich dem Notbetrieb dienen. Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima sind nicht zu erkennen, weitergehende Betrachtungen sind nicht anzustellen.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

VI. 3.5.4.5 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Aufgrund der ehemals vorhandenen Bebauung und den damit verbundenen Bautätigkeiten ist der Untergrund des Betriebsgeländes bereits umgelagert worden, so dass im Rahmen des geplanten Vorhabens nicht davon auszugehen ist, dass in der Bauphase Bodendenkmäler angetroffen werden.

Im Übrigen wird auf VI.4.2.7 verwiesen.

VI. 3.5.4.6 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Wechselwirkungen ergeben sich durch das Vorhaben nicht. Insbesondere treten keine Belastungsverschiebungen auf, soweit durch Schutzmaßnahmen für einzelne Schutzgüter Belastungen für andere Schutzgüter erzeugt werden.

VI. 3.5.4.7 Auswirkungen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs

Die Anlage unterliegt nicht den Bestimmungen der Störfallverordnung (12. BImSchV). Auswirkungen der Anlage auf Bereiche außerhalb der Anlage sind nicht zu erwarten.

VI. 3.5.4.8 Auswirkungen in der Stilllegungs- und Rückbauphase

Mit der Betriebseinstellung des Vorhabens sind zeitlich begrenzte Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Die Stilllegungsphase ist nicht endgültig prognostizierbar. Dies betrifft einerseits die technischen Möglichkeiten und andererseits die Gesetzeslage zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung.

VI. 3.5.4.9 Zusammenfassende Bewertung

Die Auswirkungen der durch das Vorhaben hervorgerufenen Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV - Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern - wurden in der vorgelegten Umweltverträglichkeitsuntersuchung für das Vorhaben dargestellt und bewertet. Von keiner der im Rahmen des Genehmigungsverfahrens beteiligten Fachbehörden wurden Mängel in der Umweltverträglichkeitsprüfung geltend gemacht.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die vorgelegte Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben fachlich, methodisch und hinsichtlich des Ermittlungsumfangs nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich keines Schutzgutes kommt es infolge von Belastungsverschiebungen bei anderen Schutzgütern zu erheblichen nachteiligen Umwelteinwirkungen.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Auch die Genehmigungsbehörde kommt zu der Auffassung, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf die Schutzgüter des § 1a der 9. BImSchV durch das Vorhaben nicht hervorgerufen werden.

VI.4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für das Vorhaben unter I.1 vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung ist folgendes festzuhalten:

Die nach § 5 und § 6 BImSchG einzuhaltenden Pflichten werden erfüllt und die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Dies ergibt sich im Einzelnen insbesondere aus Folgendem.

VI.4.1 Begründung der eingeschlossenen Entscheidungen

Hier wird auf die Begründung unter VI.4.2.2 und VI.4.2.7 verwiesen.

VI.4.2 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen im Einzelnen und Begründung der Nebenbestimmungen

VI.4.2.1 Immissionsschutz

VI.4.2.1.1 Luftreinhaltung

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb von 43 Notstromdieselmotoren (NDM) (42 Notstromdieselmotoren und ein Life-Safety-Generator) inklusive deren Nebenanlagen für das Rechenzentrum FF7 L1 mit der folgenden maximalen Feuerungswärmeleistung (FWL) und max. Betriebsstundenzahl

Motortypvariante	max. FWL	max. Betriebsstunden pro Jahr
Cummins	255,28 MW	672 Stunden
MTU	231,76 MW	744 Stunden
Mischung	243,52 MW	701 Stunden

für den Notstrombetrieb und parallelen Testbetrieb. Genehmigt sind ausschließlich die unter Nebenbestimmung V.3.3 genannten Betriebsarten und -zeiten der NDMA.

Die insgesamt 43 NDM zur Notstromversorgung des Rechenzentrums FF7 L1 bilden eine gemeinsame Anlage nach § 1 Abs. 3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

(4. BImSchV) und eine gemeinsame Feuerungsanlage nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 4 der Verordnung über mittelgroße Feuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (44. BImSchV). Die gemeinsame Anlage ist daher eine Anlage nach Ziffer 1.1 Anhang 1 der 4. BImSchV und eine Anlage nach Artikel 10 i.V.m. Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU). Jeder NDM ist mit einer Abgasreinigung SCR zur NOx-Minderung ausgerüstet.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genanntes UVP-pflichtiges Vorhaben der Spalte 1. Gemäß § 6 UVPG besteht für das Neuvorhaben eine UVP-Pflicht, wenn das Vorhaben in Anlage 1 Spalte 1 UVPG mit dem Buchstaben „X“ gekennzeichnet und der Größen- bzw. Leistungswert nach Nr. 1.1.1 der Anlage 1 überschritten ist. In der Summe der Feuerungswärmeleistungen überschreiten die NDM den Schwellenwert 200 MW nach der Ziffer 1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG, so dass eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Mit den Antragsunterlagen wurde eine Umweltverträglichkeitsuntersuchung vorgelegt (UVP-Bericht der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH vom 02.12.2024, Kapitel 20), die bereits die Auswirkungen in Bezug auf Lärm und Luftreinhaltung der späteren Gesamtanlage mit 3 Rechenzentren (FF7 L1, FF7 L2.1 und FF7 L2.2) und einer Feuerungswärmeleistung von insgesamt max. 458,32 MW berücksichtigt.

Die umfassende Untersuchung des Vorhabens nach § 6 UVPG hat nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung beruht aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (ohne Lärmschutz) auf folgenden Kriterien und den entsprechenden Merkmalen des Vorhabens:

- Aus der vorgelegten Immissionsprognose zur Luftreinhaltung geht hervor, dass Irrelevanzgrenzwerte für die Immission von Luftschadstoffen sowie Abschneidekriterien für die Deposition von Stickstoff und Säure bei folgenden maximal zulässigen Jahresbetriebsstundenzahl unterschritten werden:

Motortypvariante	max. Betriebsstunden pro Jahr
Cummins	672 Stunden
MTU	744 Stunden
Mischung	701 Stunden

- Hinsichtlich des Geruchs ist lediglich von einer irrelevanten Zusatzbelastung gemäß TA Luft auszugehen, da in Berechnungen die Irrelevanzschwelle von 2 % Geruchstundenhäufigkeit pro Jahr in allen Höhengschichten auf jeder Beurteilungsfläche eingehalten wurde.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

- Kumulierende Vorhaben mit NDMA benachbarter Rechenzentren liegen nicht vor, da zu den entsprechenden Anlagen benachbarter Rechenzentren jeweils keine gemeinsamen betrieblichen oder baulichen Einrichtungen vorliegen (hier: bauliche Anlagen, die die NDMA betreffen).
- Aufgrund der Art, der Menge, der zeitlichen Limitation und der Ableitung der Emissionen sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen der Vorhaben auf die Umgebung und die Bevölkerung sowie die weiteren in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu besorgen.

Es bleibt jedoch festzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben für die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bereits die wesentlichen Elemente einer Umweltverträglichkeitsprüfung beinhalten.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG für das Vorhaben vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und Begründung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen) ist folgendes festzuhalten:

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nummer 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- b) Vorsorge, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich für das vorliegende Vorhaben in der 44. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 44. BImSchV). Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Im Einzelnen:

CyrusOne Frankfurt 7 Holdings B. V. (Vorhabensträgerin) plant künftig weitere Rechenzentren FF7 L2.1 und FF7 L2.2 am Standort - mit 35 NDM für die Notstromversorgung der beiden oben genannten Rechenzentren. Diese sind nicht Gegenstand des Antrags unter I.1. Die Errichtung und der Betrieb der Notstromversorgung der Rechenzentren FF7 L2.1 und FF7 L2.2 wird in

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

einem späteren Verfahren nach BlmSchG beantragt werden. Die Vorhabensträgerin wird voraussichtlich alle Rechenzentren betreiben und voraussichtlich für den Endausbau in der Notstromversorgung der drei Rechenzentren einen Änderungsantrag nach § 16 BlmSchG stellen. Im Eingang der Ausbreitungsrechnungen zur Immissionsprognose wurden bereits in diesem Antrag emissionsseitig das gesamte Vorhaben bis Endausbau (d.h. alle NDM der drei Rechenzentren – im folgenden Gesamtvorhaben genannt), nicht nur der Antragsgegenstand berücksichtigt.

Emissionsseitig wurden hierbei für FF7 L2.1 und FF7 L2.2 folgende Motorvarianten berücksichtigt:

Generator	Anzahl	FWL	Gesamt FWL
Option 1			
Cummins QSK78-G15	33	ca. 6,03 MW	ca. 199 MW
MTU 16V2000G26F (LSG)	2	ca. 2,02 MW	ca. 4,04 MW
Summe	35		ca. 203,04 MW
Option 2			
MTU 20V4000G24F	33	ca. 5,47 MW	ca. 180,5 MW
MTU 16V2000G26F (LSG)	2	ca. 2,02 MW	ca. 4,04 MW
Summe	35		ca. 184,54 MW
Option 3			
Cummins QSK78-G15	12	ca. 6,03 MW	ca. 72,36 MW
MTU 20V4000G24F	21	ca. 5,47 MW	ca. 114,87 MW
MTU 16V2000G26F (LSG)	2	ca. 2,02 MW	ca. 4,04 MW
Summe	35		ca. 191,27 MW

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG)

Im Rahmen des durchgeführten Verfahrens war zu prüfen, ob durch die NDMA die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG i.V.m. Nr. 4 der TA Luft eingehalten werden.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 (Regelungen zum Schutz der menschlichen Gesundheit), 4.3 (Regelungen zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag), 4.4 (Regelungen zum Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen) und 4.5 (Regelungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen) TA Luft festgelegt sind, entfallen

- wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) und
- wegen einer irrelevanten Gesamtzusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

Die Regelungen nach Nummer 4.5 TA Luft sind in Bezug auf das Vorhaben unter I.1 wegen des Fehlens der hier relevanten Schadstoffe nicht heranzuziehen.

Wann eine Immission in diesem Zusammenhang als irrelevant anzusehen ist, regeln die Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3 und 4.4.3 a) der TA Luft.

Zulassung § 4 BlmSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

In oben dargestellten Fällen nach Nummer 4.1 a. bis c. TA Luft ist davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung (entsprechend Nummer 4.6.2 TA Luft), Zusatzbelastung (und nach TA Luft: Gesamtzusatzbelastung) und Gesamtbelastung (Nummer 4.6.4 TA Luft) zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft jeweils festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Nach Nummer 5.5.2.1 TA Luft kann in Fällen, in denen nur innerhalb weniger Stunden aus Sicherheitsgründen Abgase emittiert werden, die erforderliche Schornsteinhöhe im Einzelfall festgelegt werden. Die Immissionsprognose basiert auf den Konventionen, die im „Leitfaden zur Ermittlung von Schornsteinmindesthöhen und zulässiger maximaler Betriebszeiten durch Immissionsprognosen in Genehmigungsverfahren für Rechenzentren (RZ) mit Notstromdieselmotoranlagen (NDMA), RP Darmstadt, HLNUG, Stand Februar 2017“ (veröffentlicht unter https://www.hlnug.de/fileadmin/downloads/luft/Leitfaden_RZ_ImProgn_Vermerk_neu.pdf) getroffen wurden. Der Leitfaden standardisiert die nach Nummer 5.5.2.1 TA Luft mögliche Einzelfallentscheidung.

Die Schornsteinhöhen wurden gebäudebedingt nach der VDI 3781 Blatt 4 sachgerecht und nachvollziehbar bestimmt. Die Dachaufbauten wurden als Attika berücksichtigt, sodass die Gebäudehöhe mit Lärmschutzwand max. 28,6 m beträgt. Vom Sachverständigen wurde für alle drei Gebäude eine einheitliche Kaminhöhe von mind. 45,0 m über Grund ermittelt.

Für die Ausbreitungsrechnung wurde eine Höhe von 45,0 m über Grund für alle Kamine angesetzt. Mit diesen Quellschöhen ist der ungestörte Abtransport der Abgase nach der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 gewährleistet, sodass der Ansatz einer Abgasfahnenüberhöhung sachgerecht ist.

Zur Bestimmung der zulässigen Betriebsstundenzahl im Parallelbetrieb bei Einhaltung der im Leitfaden festgelegten Immissionswerte wurde eine Ausbreitungsrechnung mit AUSTAL Version 3 für die Schadstoffe NO_x, CO, SO₂, PM10 und PM2,5, CH₂O sowie NH₃ und Geruch durchgeführt. Die meteorologischen Daten wurden von der Station Offenbach-Wetterpark mit dem repräsentativen Jahr 10. März 2012 bis 10. März 2013 und einer Niederschlagssumme von 624mm in das Rechenggebiet übertragen. Ein entsprechendes Gutachten liegt den Unterlagen bei.

Auch die weiteren Ausbreitungsparameter wurden plausibel und nachvollziehbar in vorliegender Immissionsprognose dokumentiert.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Mit den Ausbreitungsrechnungen der Prognose wird der Nachweis erbracht, dass mit den angesetzten Schornsteinhöhen der NDMA keine schädlichen Umwelteinwirkungen immissionsseitig hervorgerufen werden können.

In der Immissionsprognose wurde im Ergebnis der Prognosen zur Langzeitbelastung und Belastung durch Stickstoff- und Säure-Depositionen der Nachweis der Irrelevanz erbracht, um auf vertiefende Untersuchungen zur Vor- und Gesamtbelastung verzichten zu können – auch im Rahmen naturschutzrechtlicher Prüfung und Bewertung.

Bei der Ermittlung der Kurzzeitbelastung in der Prognose wurde die unbekannte Vorbelastung aus den Beiträgen der Emissionen von entsprechenden Anlagen anderer Betreiber nach o.a. Leitfaden abgeschätzt. Die Vorbelastung ging in die Ermittlung der Gesamtbelastung für die Umgebung bzw. den Einwirkungsbereich der Anlage ein.

Mit der Immissionsprognose wurde die maximal mögliche Betriebsstundenzahl für die NDMA ermittelt, unterhalb derer alle geltenden Immissionswerte sicher eingehalten werden.

Die im Antrag vorgelegte Prognose wurde durch die Behörde geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass das für die Immissionsprognosen zum Nachweis der Einhaltung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 TA Luft verwendete Berechnungsmodell und die angewandten Daten geeignet sind. Für die Erstellung der Prognose wurden die Erkenntnisse bis zum Vorliegen der prüffähigen Immissionsprognose berücksichtigt.

Prüfung soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind und in Sonderfällen nach Nummer 4.8 TA Luft 2021):

In der Immissionsprognose wurde anhand von Ausbreitungsrechnungen geprüft, ob hinreichende Anhaltspunkte für das Vorhandensein schädlicher Umwelteinwirkungen durch vom Vorhaben erzeugte Stickstoff- und Säureeinträge in nahe gelegene FFH-Gebiete vorliegen.

Zusätzlich wurde der Stickstoff- und Säureeintrag berechnet, um eine Bewertung als "hinreichender Anhaltspunkt" für schädigende Umwelteinwirkung nach TA Luft Nr. 4.8 zu erlauben. Der Stickstoff- und Säureeintrag liegt bei Einhaltung der maximalen jährlichen Betriebsstunden von

Motortypvariante	max. Betriebsstunden pro Jahr
Cummins	672 Stunden
MTU	744 Stunden
Mischung	701 Stunden

pro Jahr (beim Betrieb aller NDM parallel) unterhalb der Abschneidekriterien von 0,3 kg N/(ha*a) bzw. 30 eq (N+S)/(ha*a). Es gibt somit keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

schädigende Umwelteinwirkung durch Stickstoff- und Säureeintrag. Eine Sonderfallprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Die Abschneidekriterien, die hier zu Grunde gelegt werden, sind wie folgt fachlich begründet:

Ziffer 4.8 TA Luft in der novellierten Fassung von Dezember 2021 knüpft die (Sonder-)Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition (und in Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung zusätzlich durch Schwefeldepositionen) gewährleistet ist, zunächst an die Prüfung, ob die Anlage in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt. Hierbei ergeben sich Anhaltspunkte für die Sonderfallprüfung nach Ziffer 4.8 der TA Luft nur, wenn empfindliche Pflanzen und Ökosysteme in einem Einwirkbereich bzw. Beurteilungsgebiet liegen. Dies setzt aber das Vorhandensein eines für die Beurteilung der Auswirkungen auf empfindliche Pflanzen und Ökosysteme vorhandenen Einwirkbereichs bzw. Beurteilungsgebiets voraus. Die in der Prognose verwendeten Abschneidekriterien für das Vorliegen eines solchen Einwirkbereichs bzw. Beurteilungsgebiets überschreiten in der Höhe nicht die Abschneidekriterien nach TA Luft.

Insofern setzt die TA Luft ein Irrelevanzkriterium für die Festlegung des Beurteilungsgebietes fest. Sofern ein Beurteilungsgebiet im Sinne der TA Luft für die Untersuchung der Auswirkungen von Stickstoffeinträgen nicht vorliegt, ist in der Regel davon auszugehen, dass die Anlage nicht in erheblichem Maße zur Stickstoffdeposition beiträgt. Die Prüfung des Einzelfalles im Rahmen einer Sonderfallprüfung kann dann nach Nummer 4.8 TA Luft unterbleiben. Für ein Irrelevanzkriterium zur Festlegung des Beurteilungsgebietes im Rahmen der Prüfung, ob der Schutz vor erheblichen Nachteilen durch Schädigung empfindlicher Pflanzen und Ökosysteme durch Stickstoffdeposition gegeben ist, kann jedenfalls das Irrelevanzkriterium $0,3 \text{ kg N} / (\text{ha a})$ aus dem neuen LAI-Leitfaden (Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz) „Hinweise zur Prüfung von Stickstoffeinträgen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung für Vorhaben nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz“ (2019) angewendet werden. Diesem Ansatz liegt nach LAI-Leitfaden die Überlegung zu Grunde, dass sehr geringe zusätzliche Mengen Stickstoffeintrag im Kontext des Gesamteintrags von Stickstoff in Deutschland nicht als ursächlich für eine negative Veränderung angesehen werden können.

In der Immissionsprognose wird zudem das Auftreten von Geruchsimmissionen aufgrund der Verbrennungsprozesse von Diesel bzw. Heizöl (schwefelarm) untersucht und bewertet. Die Auswertung der Geruchsgesamtzusatzbelastung durch die geplante NDMA im Testbetrieb zeigt die Einhaltung der Irrelevanzschwelle in allen Höhengschichten im Immissionsmaximum auf dem Geruchsauswerteraster.

Die Kühlung der NDMA erfolgt über geschlossene Kühltürme, sodass auch von keinen Emissionen durch Keime über die Dampfschwaden auszugehen ist.

Damit sind insgesamt schädliche Umwelteinwirkungen im Ergebnis der Immissionsprognose immissionsseitig nicht zu erwarten. Hierbei wurden Immissionskonzentrationen und Depositionen fachlich begründet ermittelt und ausgewertet.

Die Nebenbestimmungen waren erforderlich, um die Annahmen der Immissionsprognose festzuschreiben. Diese stellen sicher, dass die Voraussetzungen für die Schornsteinhöhenberechnung, den Nachweis der Irrelevanz der Immissionen, die Betriebszeitbeschränkung und damit die Grundlage für die Beurteilung, ob die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erfüllt sind. Insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen in Bezug auf die menschliche Gesundheit sind somit auszuschließen.

Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG:

Die Anlage unterliegt aufgrund des § 1 i.V.m. § 4 der 13. BImSchV nicht der 13. BImSchV (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen).

Nach § 1 Abs. 1 der 13. BImSchV gilt die 13. BImSchV für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens 50 MW. Feuerungsanlagen nach der 13. BImSchV sind nicht aggregierbare Einzelfeuerungsanlagen (einzelne Feuerungsanlagen) oder aggregierte Feuerungsanlagen im Sinne des § 4 der 13. BImSchV. Nach § 4 Abs. 3 der 13. BImSchV werden einzelne Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 15 MW für die Berechnung der FWL in der Aggregation nicht berücksichtigt. Die einzelnen Notstromdieselmotoren (NDMA) der Notstromdieselmotoranlage sind Einzelfeuerungen (einzelne Feuerungsanlagen) in diesem Sinne mit jeweils einer Feuerungswärmeleistung unter 15 MW und daher nach § 4 Abs. 3 der 13. BImSchV nicht aggregierbar.

Daher fallen die NDM nicht unter den Anwendungsbereich der 13. BImSchV. Auch die BVT-Schlussfolgerungen für Großfeuerungsanlagen gelten nicht für die Verfeuerung von Brennstoffen in Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils weniger als 15 MW. Die Anlage unterliegt damit nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV den Regelungen der 44. BImSchV, in welcher die für diese Anlagen geltenden Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen festgeschrieben sind. Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV gilt die 44. BImSchV für gemeinsame Feuerungsanlagen gemäß § 4 der 44. BImSchV mit einer Feuerungswärmeleistung von mindestens einem Megawatt, unabhängig davon, welche Brennstoffe oder welche Arten von Brennstoffen eingesetzt werden, es sei denn, diese Kombination bildet eine Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen fällt. Wie oben dargestellt unterliegen die NDM nicht dem Anwendungsbereich der 13. BImSchV. Daher unterliegen diese Motoren nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 der 44. BImSchV den Anforderungen aus der 44. BImSchV.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Anforderungen darüber hinaus, die in diesem Bescheid festgelegt sind, sind erforderlich, damit die Genehmigungsvoraussetzungen eingehalten werden.

In diesem Zusammenhang war im vorliegenden Fall zu prüfen, inwieweit hinsichtlich der Notstromdieselmotoranlagen durch das Vorhaben Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen, getroffen wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Gemäß § 16 Abs. 5 der 44. BImSchV wird für staubförmige Emissionen im Abgas als Mindestanforderung die Massenkonzentration von 50 mg/m³ für den neuen Motor festgelegt. Bei Motoren, welche diesen Wert einhalten können, kann aufgrund der Regelung des § 16 Abs. 5 S. 5 der 44. BImSchV auf den Einbau von Rußpartikelfiltern verzichtet werden.

Für Formaldehyd gilt gemäß § 16 Abs. 10 Nr. 4 der 44. BImSchV ein Grenzwert für die Massenkonzentration im Abgas von 60 mg/m³. Die Grenzwerte für NO_x als NO₂ sowie für SO_x als SO₂ wurden aufgrund der Berücksichtigung in den Berechnungen der Immissionsprognose festgelegt. Für Kohlenmonoxid (CO) gelten nach 44. BImSchV keine Emissionsgrenzwerte. Allerdings sind hier die Möglichkeiten der Emissionsminderung für Kohlenmonoxid durch motorische Maßnahmen auszuschöpfen. Emissionsmessungen für Kohlenmonoxid sind aufgrund von Vorgaben aus der europäischen MCPD-Richtlinie erforderlich und wurden deshalb in den Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung festgelegt. Der Emissionsgrenzwert für Ammoniak bei Verwendung einer SCR-Anlage gilt gemäß § 9 der 44. BImSchV.

Bei der Nebenbestimmung V.3.20 handelt es sich gem. § 12 Abs. 2a BImSchG um einen Auflagenvorbehalt. Dieser ist erforderlich, um mögliche Festlegungen, die sich aus den Emissionsmessungen ergeben, auch nach Erteilung der Genehmigung in Form von Auflagen erteilen zu können. Die Zustimmung der Antragstellerin zum Auflagenvorbehalt ist spätestens mit der Anhörung zum Bescheidsentwurf einzuholen.

Geruchsbetrachtung:

In der Immissionsprognose wird das Auftreten von Geruchsimmissionen aufgrund der Verbrennungsprozesse bewertet. Geruchsimmission wurden im Ergebnis von Ausbreitungsrechnungen ermittelt und bewertet. Das Ergebnis der Geruchsausbreitungsrechnung zeigt, dass die Geruchzusatzbelastung in allen relevanten Schichten unterhalb des Irrelevanzkriteriums von 2 % liegt. Die Ergebnisse sind sachgerecht und nachvollziehbar.

Zusammenfassung:

Mittels Ausbreitungsrechnung wurde nachgewiesen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 BImSchG im Einwirkungsbereich der Abgasfahnen auftreten können, wenn die Betriebsstundenanzahl auf

Motortypvariante	max. Betriebsstunden pro Jahr
Cummins	672 Stunden
MTU	744 Stunden
Mischung	701 Stunden

begrenzt wird.

Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Nummer 4.1 TA Luft) in Bezug auf die menschliche Gesundheit (Nummer 4.2 TA Luft) sowie Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere Schutz der Vegetation und von Ökosystemen (Nummer 4.4 TA Luft) sind sichergestellt.

Die Nebenbestimmungen zur Luftreinhaltung stellen darüber hinaus die Überwachung der Betriebsstunden der jeweiligen NDM sicher.

Die vorgenommene Prüfung der Fachbehörde hat ergeben, dass die NDMA die Vorsorgeanforderungen im Allgemeinen und speziell der 44. BImSchV erfüllen.

Durch das Vorhaben sind insbesondere keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen bzw. erhebliche Nachteile für die Nachbarschaft und die Allgemeinheit zu erwarten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG). Relevante Auswirkungen, insbesondere erhebliche nachteilige Auswirkungen sind aufgrund der eingesetzten Anlagentechnik, der verwendeten Brennstoffe sowie der vorgesehenen Maßnahmen zum sicheren Betrieb der Anlage auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG nicht zu erwarten. Alle durch die Antragstellerin vorgelegten Unterlagen, insbesondere die vorgelegten Gutachten zur Luftreinhaltung wurden durch die Genehmigungsbehörde und die immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde geprüft. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben die Anforderungen des § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG sowie der nachgeordneten konkretisierenden Regelwerke hinsichtlich der Luftreinhaltung eingehalten werden.

Zusammenfassend können im Bereich der Luftreinhaltung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben hervorgerufen werden, wenn die Einhaltung der Nebenbestimmungen unter V. sichergestellt ist. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen wird durch das RPDA Dezernat IV/F 43.1 als zuständige Überwachungsbehörde überprüft. Die Anforderungen an die Emissionsmessungen basieren auf den Anforderungen nach § 31 der 44. BImSchV. Messverfahren sind normierte Verfahren nach Stand der Messtechnik. Anforderungen an die Messplätze sind in der DIN EN 15259 festgelegt.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Mit Stellungnahmen der Antragstellerin vom 21. Mai und abschließend vom 15. Juni 2026 wurden keine entscheidungserheblichen Tatsachen vorgebracht und wurde das Einverständnis zu einem Auflagenvorbehalt in V.3.20 erklärt.

VI.4.2.1.2 Lärmschutz

Hinsichtlich der Geräuschemissionen ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und Nr. 3.1 der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) so zu errichten und zu betreiben, dass sichergestellt ist, dass

- die von der Anlage ausgehenden Geräusche, einschließlich der der Anlage zuzurechnenden Verkehrsgeräusche – Nr. 7.4 TA Lärm – keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche getroffen ist, insbesondere durch den Stand der Technik zur Lärminderung entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

In den vorgelegten Antragsunterlagen, einschließlich der Geräuschemissionsprognose der TÜV Rheinland Energy GmbH mit der TÜV-Bericht Nr. EuL/21261462/01 vom 13. Dezember 2023, sind die Auswirkungen des Betriebs der NDMA bezüglich der Geräuschemissionen in der Nachbarschaft dargestellt.

Wie vom Sachverständigen berechnet wurde, ist davon auszugehen, dass durch den Betrieb der NDMA unter den in der Geräuschemissionsprognose zugrunde gelegten Ausgangswerten und Randbedingungen an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) während des regulären Wartungs- und Testbetriebs der NDM (max. acht der 43 geplanten NDM werden an einem Tag für je eine Stunde betrieben) in der Tageszeit um mindestens 8 dB(A) unterschritten werden.

Für weitere durchzuführende Betriebsszenarien der NDMA (wie z. B. bei Emissionsmessungen, Schalter- und Batteriewartungen) werden die o. g. maximalen Laufzeiten der NDM entweder eingehalten oder es sind aufgrund geringerer Laufzeiten der NDM geringere Beurteilungspiegel zu erwarten.

Aufgrund der hohen Unterschreitung der zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 8 dB(A) an allen Immissionsorten kann eine Bestimmung der Vorbelastung durch die Schallimmissionen anderer einwirkender Anlagen und Betriebe entfallen.

Der maximal viermal jährlich stattfindende Black building-Test sowie allgemeine Wartungen wie Schalter- und Batteriewartungen, bei denen alle NDM gleichzeitig über max. 1 h betrieben

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

werden müssen, sind als seltenes Ereignis i. S. d. Nr. 7.2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu beurteilen. Bei seltenen Ereignissen nach Nr. 7.2 TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden entsprechend Nr. 6.3 TA Lärm 70 dB(A) während der Tageszeit. Gemäß den Angaben in der Geräuschimmissionsprognose wird dieser Wert beim Black building-Test usw. an allen Immissionsorten unterschritten. Die Einschränkung auf insgesamt max. zehnmal jährlich ergibt sich aus den Vorgaben der Nr. 7.2 der TA Lärm.

Die schalltechnische Begleitung der Inbetriebnahme der NDMA hinsichtlich der tieffrequenten Geräusche ist erforderlich, da eine Prognose tieffrequenter Geräusche nicht mit ausreichender Sicherheit möglich ist.

Die Immissionsschallpegelmessung nach Inbetriebnahme der NDMA dient der Überprüfung der in der o. g. Geräuschimmissionsprognose genannten Schallleistungspegel und der Wirksamkeit der Schallschutzmaßnahmen.

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die NDMA nicht zu erwarten sind.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen stützen sich auf die TA Lärm und beschreiben die zur Sicherung der hieraus resultierenden Ansprüche notwendigen Anforderungen.

VI.4.2.1.3 Stadtklima

Das Betriebsgelände wurde - auch auf Grundlage des Klimaplanatlas Frankfurt am Main - auf mesoklimatischer Ebene grundsätzlich zutreffend in seinen thermischen und dynamischen Funktionen eingeordnet. Ebenfalls wurden die klimatischen Auswirkungen der antragsgegenständlichen NDMA des Rechenzentrums nachvollziehbar dargelegt (vgl. Standort und Umgebung der Anlage, S. 5-10 bis 5-12 sowie UVP-Bericht, S. 22 bis 23, 84).

Nichtzutreffend ist die Einschätzung im Gutachten des TÜV Rheinland (08_1 Immissionsprognose, S. 75), dass es durch die Bebauung kaum zu regelmäßig zu berücksichtigenden kaltluftbezogenen Windbewegungen auf dem Betriebsgelände käme. Nach Simulationen mit dem Kaltluftabflussmodell KLAM_21 erreicht die aus westlicher Richtung kommende Kaltluftströmung in der ersten Nachthälfte während autochthoner Wetterlagen eine Mächtigkeit von ca. 20 m.

Zusammenfassend sind aufgrund des lediglich kurzzeitigen Einsatzes der NDM im Test- oder seltenen Notstrombetrieb sowie der Wärmeabgabe über die hohen Schornsteine (45 m ü. GOK) keine erheblichen klimatischen Nachteile auf Bodenniveau zu erwarten.

Aus stadtklimatischer Sicht bestehen in Bezug auf die NDMA keine Bedenken.

VI.4.2.1.4 Energieeffizienz/Kraft-Wärme-Kopplung

Die Anlage dient ausschließlich der Erzeugung von Strom zur Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung (Notstromversorgung). Zur Prüfung der Funktion der einzelnen NDM werden diese regelmäßig einem Testlauf unterzogen. Da es sich nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, ist eine Abwärmenutzung nicht praktikabel. Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

VI.4.2.1.5 KWK-Kosten-Nutzen-Vergleich-Verordnung (KNV-V)

Aufgrund geringer Betriebsstunden pro Jahr ist nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 KNV-V kein Kosten-Nutzen-Vergleich und keine Wirtschaftlichkeitsanalyse erforderlich. Auf den Nachweis eines Sachverständigen wird aus Billigkeitsgründen verzichtet, da es sich hierbei nicht um einen Regelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen handelt, sondern ausschließlich um einen Notbetrieb.

VI.4.2.2 Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaft (Abwasser/Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

Abwasser:

Betriebliches Abwasser, dessen Einleitung unter einen Genehmigungstatbestand der Abwasserverordnung (AbwV) in seiner gültigen Fassung fällt, fällt bei Errichtung und Betrieb der gegenständlichen Anlagen nicht an.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen gemäß § 63 Abs. 1 WHG nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist.

Die erforderlichen Eignungsfeststellungen sind mit diesem Bescheid erteilt.

Die Antragsunterlagen hierfür waren aus Sicht des RPDA Dezernats IV/F 41.4 hinreichend, so dass keine Bedenken diesbezüglich aus wasserrechtlicher Sicht geäußert wurden.

Die gemäß AwSV zu betrachtenden Anlagenteile sind unter I.1 aufgeführt.

Insgesamt sind aus Sicht des Anlagenbezogenen Gewässerschutzes keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser erkennbar.

VI.4.2.3 Abfallwirtschaft

Die Abfalleinstufung ist plausibel und es bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorgesehene Entsorgung der anfallenden Abfälle über eine Wartungsfirma (zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb). Es wird allerdings klargestellt, dass die Angabe des Anlagentyps der Verwertungsanlage als „Chemisch-physikalische Behandlung“ in Formular 9/1 der Antragsunterlagen nicht auf alle Abfälle, insbesondere nicht auf Abfälle mit dem Abfallschlüssel 15 02 02*, zutrifft.

Durch Nebenbestimmung V.7.1 soll die Überwachung der Entsorgungswege gem. § 47 KrWG sichergestellt werden. Dies betrifft insbesondere die erzeugerbezogene Überwachung von Abfällen, welche über Sammelentsorgungsnachweise oder im Zuge der freiwilligen Rücknahme entsorgt werden.

Die Nebenbestimmungen V.7.2 bis V.7.4 ergehen aufgrund § 7 – Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft –, § 9 – Getrennte Sammlung und Behandlung von Abfällen zur Verwertung –, § 9a – Vermischungsverbot und Behandlung gefährlicher Abfälle – und § 15 – Grundpflichten der Abfallbeseitigung – des KrWG in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 HAKrWG.

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

VI.4.2.4 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Zu den Hinweisen:

Das Instrument der Gefährdungsbeurteilung ist im Arbeitsschutz seit 1996 eingeführt. Die o.g. gesetzlichen Bestimmungen fordern den Arbeitgeber auf, Gefährdungen zu ermitteln, Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes abzuleiten und durchzuführen und schließlich eine Evaluation / Anpassung der Maßnahmen durchzuführen. Im Rahmen der Gefahrstoffverordnung ist das Gefahrstoffverzeichnis gefordert, als eine Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung. Insofern stellen die Hinweise keine Belastung für die Antragstellerin dar, denn sie enthalten nur bestehende, gesetzliche Bestimmungen.

Aus Sicht des Gesundheitsamtes sind für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz sowie zu den Anforderungen der Hygiene keine Auflagen zu fordern oder Hinweise zu geben.

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass in Bezug auf Anlagensicherheit / sonstige Gefahren i.S.v. § 5 BImSchG den sich aus dem § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG ergebenden Anforderungen ausreichend Rechnung getragen wird.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

VI.4.2.5 Boden- und Grundwasserschutz

Bei der Anlage unter I.1 handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 1.1, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG.

Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit der Nebenbestimmung V.2.4 zur Bedingung gemacht. Damit ist sichergestellt, dass die Anlagen erst in Betrieb genommen werden, wenn ein mit dem RPDA Dezernat IV/F 41.5 endabgestimmter AZB vorliegt.

Auf der Basis des Konzeptes ist nun vor Betriebsbeginn ein AZB vorzulegen. Die Stoffliste der vorgelegten Anlage 22 der AZB-relevanten CLP-Stoffe umfasst gemäß Tab. 5 (Vorgesehene Stoffe und Prüfverfahren) Verbindungen, die im Grundwasser zu messen sind.

Gegenstand der AZB-Untersuchungen ist der Bau von Grundwassermessstellen ober- und unterstromig der Anlage mit CLP-Stoffverwendung, die vor Betriebsbeginn zu entnehmen und auf die bisher verwendeten bzw. i.R. des Antrags neu zu verwendenden AZB-pflichtigen Stoffe zu untersuchen sind. Leit- oder Summenparameter werden dabei verwendet.

Während des Anlagenbetriebes sind Boden und Grundwasser hinsichtlich einer Verunreinigung durch die in der Anlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wiederkehrend zu überwachen. AZB-relevante Änderungen der Anlage nach Festsetzung des Ausgangszustands sind durch eine Fortschreibung des AZB zu berücksichtigen. Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle 5 Jahren für Grundwasser und 10 Jahre für Boden betragen. Dem wird durch die Nebenbestimmungen unter V.2 entsprochen.

Im Anschluss an die Betriebszeit nach Stilllegung ist ein Endzustandsbericht anzufertigen, der eine Prüfung über die Notwendigkeit ggf. erforderlicher Rückführungsmaßnahmen auf den Stand vor dem Betrieb ermöglichen soll.

Das Baugrundstück ist als Altlast eingestuft und unterliegt einer Sanierungspflicht. Für die Errichtung des Bauabschnittes I des Rechenzentrums wurde ein Bauantrag vorgelegt, zu dem hinsichtlich der bodenschutzrechtlichen Belange Stellung genommen wurde. Für die vorläufige Baureifmachung wurde ein Bescheid nach Bodenschutzrecht erstellt, der die Belange des Bodenschutzes für den Untergrund im Zusammenhang mit der Errichtung des Rechenzentrums regelt.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Hinsichtlich des Genehmigungsbescheides nach BlmSchG wurden alle Auflagen und Hinweise aus bodenschutzrechtlicher Sicht als Nebenbestimmungen unter V.2 eingefügt.

Mit den Nebenbestimmungen unter V.2 wurden Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass die zu erstellende Unterlage zur Betriebseinstellung (UzB) als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BlmSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in den Ausgangszustand zurückzuführen sind.

Die Nebenbestimmungen unter V.2 regeln zudem das weitere Vorgehen im Fall einer erforderlichen Rückführung in den Ausgangszustand gemäß § 5 Abs. 4 BlmSchG und stellen sicher, dass dies nicht durch eine Nachnutzung eingeschränkt wird.

VI.4.2.6 Naturschutzrechtliche Belange

Eingriff in Natur und Landschaft

Das Vorhaben liegt im bauplanungsrechtlichen Innenbereich. Die Vorschriften der Eingriffsregelung sind gem. § 18 Abs. 2 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) nicht anzuwenden.

Natura 2000 und gesetzlich geschützte Biotope

Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Natura 2000-Gebieten und gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG).

Bezogen auf die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete (Schwanheimer Düne 5917-301 und Schwanheimer Wald 5917-305) wurde im Zuge einer FFH-Vorprüfung untersucht, ob Beeinträchtigungen durch Stickstoff- und Säure- Immissionen dieser Gebiete unter Anhaltung sog. Abschneidekriterien ausgeschlossen werden können.

Es wurden drei Motor-Varianten mit unterschiedlicher maximaler Betriebsstundenzahl geprüft (Cummins-Variante: 672 h/a, MTU-Variante mit 744 h/a, Mischvariante mit 701 h/a).

Zusammengefasst konnten im Ergebnis der FFH-Vorprüfung (Kapitel 19) solche mittelbaren Beeinträchtigungen sowohl auf die gebietsbezogenen Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete als auch Beeinträchtigungen auf gesetzlich geschützte Biotope für alle drei Varianten ausgeschlossen werden.

Als Abschneidekriterien wurden für Stickstoffeinträge $0,3 \text{ kg N}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ und für Säureeinträge $0,030 \text{ keq}/(\text{ha} \cdot \text{a})$ sowohl die Bereiche von Natura 200-Gebieten als auch von gesetzlich geschützten Biotopen angenommen. Die Zusatzbelastung dieser Bereiche durch Stickstoff- und Säureredeposition liegt unterhalb dieser Abschneidekriterien.

Unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen unter V. sind Beeinträchtigungen von naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebieten sowie gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) auszuschließen.

Weitere Schutzgebiete oder relevante Arten i.S. des § 44 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Im Ergebnis sind keine naturschutzrechtlichen Zulassungen erforderlich.

Zulassung § 4 BlmSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

VI.4.2.7 Planungsrecht und Bauordnungsrecht

Planungsrecht

Im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ist der Standort als „Gewerbliche Baufläche, geplant“ dargestellt. Das Vorhaben dient einem gewerblichen Betrieb und ist mit dieser Darstellung vereinbar. Zu der vorgelegten Planung bestehen daher hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRhein-Main zu vertretenden Belange keine Bedenken.

Bei dem Vorhaben handelt es sich nicht um ein Kraftwerksvorhaben zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Es dient ausschließlich der Sicherstellung der Energieversorgung des am geplanten Standort baurechtlich genehmigten Rechenzentrums im Falle eines Ausfalls der öffentlichen Stromversorgung. Dies und die beantragte jährliche Betriebsdauer sind ausschlaggebend, dass das Vorhaben nicht als raumbedeutsame Kraftwerksplanung im Sinne von § 3 Abs. 6 Raumordnungsgesetz einzustufen ist. Der geplante Standort liegt gemäß Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP) innerhalb eines Vorranggebiets Industrie und Gewerbe Bestand (FNP-Kategorie: Gewerbliche Baufläche Bestand). Hier hat gemäß Z3.4.2-5 RPS/RegFNP die Industrie- und Gewerbeentwicklung Vorrang gegenüber anderen Raumnutzungsansprüchen. Das geplante Vorhaben ist daher mit den Zielen der Raumordnung vereinbar. Die Bewertung durch RPDa Dezernat III 31.1 (Regionalplanung und Geschäftsstelle der Regionalversammlung) ergab daher, dass der Errichtung und dem Betrieb der Anlage unter I.1 an dem vorgesehenen Standort keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Im Genehmigungsverfahren wurde das Eisenbahn-Bundesamt beteiligt. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes betreffen. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben vorgebracht.

Die Eisenbahnanlagen werden durch die Bauwerke der BImSchG-Anlage nicht beeinflusst. Somit bestehen seitens der Landeseisenbahnaufsicht (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung III, Dezernat 33.1 „Verkehrsinfrastruktur Straße und Schiene“) keine Bedenken bzgl. der Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG.

Die Geschäftstätigkeiten der RATH GmbH auf der gepachteten Parzelle nördlich im Industriepark Griesheim (betriebsnahe Instandhaltung von Eisenbahnfahrzeugen sowie allgemeine

Verwaltungstätigkeiten) sind durch Errichtung und Betrieb (Maintenance und Netzersatz) sowie Rückbau der Notstromanlage im westlichen Industriepark nicht beeinträchtigt. Die RATH GmbH hat daher keine Bedenken, Anmerkungen, Hinweise geäußert.

Bauordnungsrecht

Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils. Die tatsächliche Bebauung entspricht nach Art der Nutzung einem Gebiet nach BauNVO (§ 34 Abs. 2 BauGB). Das Vorhaben entspricht den Vorgaben aus § 34 Abs. 3 BauGB.

Für die Liegenschaft des Vorhabens wird ein Bebauungsplan Nr. 944 - Industriepark Griesheim - aufgestellt. Wenn nicht zu befürchten ist, dass die Durchführung der mit dem Bebauungsplan beabsichtigten Planungen durch ein Vorhaben unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert werden würde, können diese Vorhaben bereits im laufenden Genehmigungsverfahren auf der Grundlage des geltenden Planungsrechts (§ 34 BauGB) zugelassen werden.

Seitens der zuständigen Bauaufsichtsbehörde wurden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens keine zusätzlichen Nebenbestimmungen festgelegt.

Nach Stellungnahme des Denkmalamts Frankfurt, Abteilung Bau- und Kunstdenkmalspflege, befindet sich das Vorhaben unter I.2 in der Umgebung eines Kulturdenkmals. Eine denkmal-schutzrechtliche Genehmigung ist gem. § 18 Abs. 2 HDSchG erforderlich.

Für die beantragte Maßnahme wurde die Zustimmung gemäß der §§ 9, 18 und 20 HDSchG erteilt, soweit Bau-, Garten- und Kunstdenkmäler betroffen sind. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 liegen vor.

Bodendenkmalpflegerische Belange sind vom Vorhaben nicht berührt.

Bauplanungsrechtlich und bauordnungsrechtlich wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB

Das gemeindliche Einvernehmen wurde durch Beteiligung des Stadtplanungsamtes der Stadt Frankfurt hergestellt.

VI.4.2.8 Brandschutz

Die Unterlagen wurden von der Branddirektion der Stadt Frankfurt aus brandschutztechnischer Sicht geprüft.

Insgesamt hat die Branddirektion keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage vorgetragen.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

VI.4.2.9 Luftverkehrsrecht

Die durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat III 33.3 zu vertretenden luftverkehrsrechtlichen Belange gemäß §§ 6, §15 i. V. m. §14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sind vom Vorhaben nicht berührt. Es bestehen daher seitens dieser Fachbehörde keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Durch die Errichtung des Vorhabens können zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden. § 18a LuftVG steht der Errichtung des Bauwerks nicht entgegen. Somit bestehen aus luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

VI.4.2.10 TEHG

Die Anlage unter I.1 ist nicht emissionshandelspflichtig. Anhang 1 Teil 1 Nr. 1 Satz 1 TEHG regelt, dass zur Berechnung der Gesamtfeuerungswärmeleistung einer Anlage die Feuerungswärmeleistungen aller technischen Einheiten addiert werden, die Bestandteil der Anlage sind und in denen Brennstoffe verbrannt werden. Der zu berücksichtigende Umfang der Anlage entspricht dem Umfang, der in der Genehmigung beschrieben ist. Bei dieser Summenbildung werden technische Einheiten mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 3 MW sowie folgende Einheiten nicht miteinbezogen:

- Notfackeln zur Anlagenentlastung bei Betriebsstörungen,
- Notstromaggregate,
- Einheiten, die ausschließlich Biomasse einsetzen dürfen.

Da die beantragte Anlage ausschließlich aus Notstromaggregaten besteht, ist sie nicht emissionshandelspflichtig.

VI.4.2.11 Maßnahmen bei Betriebseinstellung

Nach § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können und vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustands des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Diese Maßnahmen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen können erst im Rahmen einer Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden.

VI.5 Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird,
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags sowie der eingeholten Stellungnahmen durch die Genehmigungsbehörde haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Regelwerken der gesetzlichen Unfallversicherung, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes stehen dem beantragten Vorhaben nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die notwendigen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Da die Voraussetzungen somit vollumfänglich erfüllt sind, ist die Genehmigung zu erteilen.

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Die Genehmigungsbehörde gab der Antragstellerin mit Schreiben vom 06. Mai 2026 und 03. Juni 2026 nach § 28 Absatz 1 HVwVfG Gelegenheit, sich zu dem beabsichtigten Genehmigungsbescheid zu äußern. Mit Schreiben vom 21. Mai 2026 und 15. Juni 2026 hat die Antragstellerin im Rahmen der Anhörung zum Bescheid Stellung genommen. Hierbei wurden keine neuen entscheidungserheblichen Tatsachen vorgebracht. Damit hat sich am Kern des Genehmigungsbescheides nichts geändert.

VI.6 Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (VwKostO-MULV). Über die Höhe der zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

gez. Andrea Henkes

Dieses Dokument habe ich im Dokumentenmanagementsystem elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Anlage 1: Antragsunterlagen

Anlage 2: Hinweise

Anlage 3: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Anlage 4: Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen und
Merkblatt Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Anlage 1: Antragsunterlagen

Nr.	Beschreibung	Stand	Blattzahl
1	Antrag/Formulare		
	Inhalt	02.12.2024	1
	Formular 1/1	24.06.2025	5
	Beiblatt	02.12.2024	3
	Vollmacht KuA	03/2025	4
	Formular 1/1.2	24.06.2025	2
	Formular 1/1.4	02.02.2024	1
	Formular 1/2	24.06.2025	1
2	Inhaltsverzeichnis / Verzeichnis der Antragsunterlagen	24.06.2025	7
3	Kurzbeschreibung / Erläuterungen zum Antrag		
	Inhalt und textliche Beschreibung	24.06.2025	45
4	Kennzeichnung der geschäfts-/betriebsgeheimen Unterlagen	06.06.2024	2
5	Standort und Umgebung der Anlage		
	Inhalt und textliche Beschreibung	02.12.2024	15
	Anhang zu Kapitel 5		
	Liegenschaftsplan		1
	Lageplan, Zeichnungsnr. 1FRA7_1BbA_307.00_FrIda_0_U	23.02.2024	1
	Übersichtsplan Bahngleise	21.11.2024	1
	Lageplan mit Eintragung der Bahngleise zur Beurteilung sicherheitstechnischer Abstände	24.07.2025	1
6	Anlagen- und Verfahrensbeschreibung		
	Inhalt und textliche Beschreibung	24.06.2025	15
	Anhang zu Kapitel 6		
	Grundfließbild		1
	Formular 6/1	02.12.2024	1
	Formular 6/2	02.12.2024	14
	Formular 6/3	02.12.2024	9
	Layout Container		1

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Nr.	Beschreibung	Stand	Blattzahl
	Datenblatt QSK78-G15		8
	Datenblatt MTU20V4000G24F		37
	Datenblatt MTU16V2000G26F		32
	Kraftstofftank Beschreibung		3
	Rückkühler Cummins	15.05.2023	2
	Rückkühler MTU	01.06.2023	2
	Grundriss Erdgeschoss, Zeichn.nr. 10002	02.02.2024	1
	Grundriss 1. Obergeschoss, Zeichn.nr. 10003	02.02.2024	1
	Grundriss 2. Obergeschoss, Zeichn.nr. 10004	02.02.2024	1
	Grundriss Dachgeschoss, Zeichn.nr. 10006	02.02.2024	1
	Ansicht Ost und West, Zeichn.nr. 10007	02.02.2024	1
	Ansicht Nord und Süd, Zeichn.nr. 10008	02.02.2024	1
	Schnitte A&B, Zeichn.nr. 10009	02.02.2024	1
	FRA7 Diesel Schematic -East Building L1, Zeichn.nr. FRA7-BWE-L1-DC-XXSD-M-54101	31.01.2024	1
	FRA7 Diesel Schematic -West Building L1, Zeichn.nr. FRA7-BWE-L1-DC-XXSD-M-54102	31.01.2024	1
	FRA7 Urea Schematic -East Building L1, Zeichn.nr. FRA7-BWE-L1-DC-XXSD-M-54103	31.01.2024	1
	FRA7 Urea Schematic -West Building L1, Zeichn.nr. FRA7-BWE-L1-DC-XXSD-M-54104	31.01.2024	1
7	Stoffe und Stoffmengen		
	Inhalt und textliche Beschreibung	02.12.2024	2
	Anhang zu Kapitel 7		
	Formular 7/1	02.12.2024	2
	Formular 7/2	02.12.2024	3
	Formular 7/3	02.12.2024	1

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Nr.	Beschreibung	Stand	Blattzahl
	Formular 7/4	02.12.2024	1
	Formular 7/5	02.12.2024	2
	Formular 7/6	02.12.2024	4
	SDB Dieselkraftstoff	15.07.2020	18
	SDB Heizöl EL schwefelarm	16.01.2013	18
	SDB Kühlmittel	20.12.2021	9
	SDB Motoröl	30.08.2017	10
	SDB AdBlue	14.04.2022	8
	SDB Batterien	13.10.2017	10
8	Luftreinhaltung		
	Inhalt und textliche Beschreibung	02.12.2024	12
	Anhang zu Kapitel 8		
	Quellenplan		1
	Formular 8/1	24.06.2025	24
	Formular 8/2	02.12.2024	2
	Bericht: Emissionsberechnung, Schornsteinhöhenberechnung und Immissionsprognose für Luftschadstoffe für das geplante Rechenzentrum FF7 im Industriepark Griesheim in Frankfurt, Berichtsnr. EuL/21257233/A2	18.09.2024	517
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung		
	Inhalt und textliche Beschreibung	02.12.2024	2
	Anhang zu Kapitel 9		
	Formular 9/1	24.06.2025	2
	Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb		1

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Nr.	Beschreibung	Stand	Blattzahl
10	Abwasserentsorgung		
	Inhalt und textliche Beschreibung	06.06.2024	
11	Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanlagen	02.02.2024	2
12	Abwärmenutzung		
	Inhalt und textliche Beschreibung	02.02.2024	2
	Anhang zu Kapitel 12		
	Formular 12	02.02.2024	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen		
	Inhalt und textliche Beschreibung	06.06.2024	2
	Anhang zu Kapitel 13		
	Formular 13/1		1
	Stellungnahme Gutachter		1
	Bericht: Geräuschimmissionsprognose für das geplante Rechenzentrum FF7, Berichtsnr. 936/21251474/01B		2821
14	Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer		
	Inhalt und textliche Beschreibung	02.12.2024	2
	Anhang zu Kapitel 14		
	Formular 14/1	02.02.2024	1
	Formular 14/2	02.02.2024	1
	Formular 14/3	02.02.2024	1
15	Arbeitsschutz		
	Inhalt und textliche Beschreibung	06.06.2024	4
	Anhang zu Kapitel 15		
	Formular 15/1	02.02.2024	2

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Nr.	Beschreibung	Stand	Blattzahl
	Formular 15/2	02.02.2024	2
	Formular 15/3	02.02.2024	1
16	Brandschutz		
	Inhalt und textliche Beschreibung	02.02.2024	2
	Anhang zu Kapitel 16		
	Formular 16/1.1		1
	Formular 16/1.2		3
	Brandschutzkonzept und -pläne	21.10.2024	31
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
	Inhalt und textliche Beschreibung	02.12.2024	12
	Anhang zu Kapitel 17		
	Formular 17/1	02.12.2024	5
	Formular 17/2 42 Lagerbehälter Kraftstoff	02.02.2024	5
	Formular 17/2 Ein Lagerbehälter Kraftstoff	02.02.2024	5
	Formular 17/2 42 Lagerbehälter Harnstoff	02.02.2024	5
	Formular 17/2 Ein Lagerbehälter Harnstoff	02.02.2024	5
	Formular 17/2 Vier Sammel tanks für Kraftstoff	02.02.2024	5
	Formular 17/2 Vier Zwischentanks für Kraftstoff	02.02.2024	5
	Formular 17/4 Abfüllplatz Kraftstoff und Harnstoff	02.02.2024	4
	Formular 17/7 42 Notstromaggregate	02.02.2024	5
	Formular 17/7 LSG	02.02.2024	5

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Nr.	Beschreibung	Stand	Blattzahl
	Produktdatenblatt Leckanzeiger Kraftstofftanks Eurovac HV	05/2018	2
	Konformitätserklärung Leckanzeiger Kraftstofftanks	25.05.2021	1
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Grenzwertgeber Kraftstofftanks	01.07.2020	7
	Zulassung Flexwell Rohrleitung	16.03.2022	26
	Prüfbescheinigung Vakuum Leckanzeiger VLR 410/E (Rohrleitung+Harnstofftanks)	21.02.2020	1
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Harnstofftanks 4.000 Liter, Z-40.21-138	14.10.2022	24
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Harnstofftanks 1.500 Liter (LSG)	11.09.2019	38
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Harnstofftanks 1.500 Liter (LSG) - Ergänzung	21.01.2020	3
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Auffangvorrichtung zum Einstellen von Lagerbehältern (Harnstoff)	13.10.2022	33
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Leckagewarngerät Harnstofflagerung	10.07.2023	7
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Überfüllsicherung Harnstofftanks	09.02.2021	7
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Lecksonde OM (Auffangwannen)	24.04.2019	7
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Kortmann System	19.05.222	27
	Beschreibung technische Ausführung der Abfüllplätze + Anhänge	11.12.2023	13
	Bestätigung Eignung Glykol-Scanner für Harnstoff-Detektion		1
	Gutachten zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung nach § 42 AwSV	10.06.2025	28
18	Bauantrag / Bauvorlagen		
	Inhalt und textliche Beschreibung	20.08.2024	2

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Nr.	Beschreibung	Stand	Blattzahl
	Anhänge zum Kapitel 18		
	Baugenehmigung „Errichtung eines Rechenzentrums mit Büro und Lager, Herstellen von 44 Stellplätzen“, B-2023-848-6	20.08.2024	10
	Bauantrag (Ordner 6): 'Errichtung von 42 Notstromdieselanlagen (NDMA) und 1 Life-Safety-Generator (LSG) sowie den erforderlichen, dienenden Nebeneinrichtungen (Kamine, Tanks, Abfüllplätze, Rückkühler		
19.	Unterlagen für sonstige Konzessionen, Emissionshandel und Naturschutz		
	Inhalt und textliche Beschreibung	02.12.2024	13
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung		
	Inhalt und textliche Beschreibung	02.02.2024	2
	Anhang zu Kapitel 20		
	Formular 20/1	02.12.2024	4
	Umweltverträglichkeitsprüfung	02.12.2024	91
21	Maßnahmen nach Betriebseinstellung		
	Inhalt und textliche Beschreibung	02.02.2024	2
22	Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser		
	Inhalt und textliche Beschreibung	06.06.2024	2
	Anhang zu Kapitel 22		
	Formular 22/1		
	Bericht: Notwendigkeitsprüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichts zum Anlagengrundstück des geplanten Rechenzentrums	21.03.2024	326

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Anlage 2: Hinweise

H 2.1 Allgemeine Hinweise

H 2.1.1

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

H 2.1.2

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

H 2.2 Hinweise zum Immissionsschutzrecht

H 2.2.1

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

H 2.2.2

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BImSchG).

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BImSchG widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BImSchG).

H 2.2.3

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft

nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

H 2.2.4

Auf das Gesetz zur Bekämpfung von Umweltkriminalität - Achtzehntes Strafrechtsänderungsgesetz - (18. StrÄndG) und auf die Vorschriften über Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz wird hingewiesen.

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

H 2.2.5

Aktuelle VDI-Richtlinien in TA Luft:

Zum Stand der Messtechnik verweist die TA Luft an verschiedenen Stellen (insbes. in Anhang 5) auf VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften. Seit Erlass der TA Luft wurde der Stand der Messtechnik fortgeschrieben. Eine vom LAI-Ausschuss Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr zusammengestellte aktualisierte Liste zu Richtlinien und Normen der Emissionsmesstechnik kann eingesehen werden unter <https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html>

H.2.3 Hinweis zur zuständigen Überwachungsbehörde

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- des Immissionsschutzes das Dezernat IV/F 43.1, Immissionsschutz Energie, Lärmschutz,
 - der Wasserwirtschaft das Dezernat IV/F 41.4, Anlagenbezogener Gewässerschutz,
 - des Bodenschutzes das Dezernat IV/F 41.5, Bodenschutz,
 - der Abfallbeseitigung das Dezernat IV/F 42.2, Abfallwirtschaft West,
 - des Naturschutzes das Dezernat V 53.1 Naturschutz
 - des Arbeitsschutzes das Dezernat VI 65
- des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Anlage 3: Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Fundstellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl. I S. 1466)	18.10.2017 (BGBl. I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl. I S. 1462)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114)	22.08.2018 (BGBl. I S. 1327)
AbwV	Abwasserverordnung	In der Fassung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625)	17.04.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung	11.12.2009 (GVBl. I S. 763)	16.09.2025 (GVBl. 2025 Nr. 59)
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung	In der Fassung vom 21.06.2002 (BGBl. I S. 2214)	18.11.2020 (BGBl. I S. 2451)
AltholzV	Altholzverordnung	15.08.2002 (BGBl. I S. 3302)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
AltölV	Altöl-Verordnung	In der Fassung vom 16.04.2002 (BGBl. I S. 1368)	05.10.2020 (BGBl. I S. 2091)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung	10.12.2001 (BGBl. I S. 3379)	30.06.2020 (BGBl. I S. 1533)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl. I S. 905)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BauGB	Baugesetzbuch	03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)	22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BauNVO	Baunutzungsverordnung	21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)	03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
BaustellV	Baustellenverordnung	10.06.1998 (BGBl. I S. 1283)	19.12.2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1)
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl. I S. 1310)	22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz	17.03.1998 (BGBl. I S. 502)	25.02.2021 (BGBl. I S. 306)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl. I S. 1554)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BG-V	Brennstoffwechsel-Gasmangellage-Verordnung	19.10.2022 (BGBl. I S. 1812)	
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
1. BImSchV	Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl. I S. 38)	13.10.2021 (BGBl. I S. 4676)
2. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen	10.12.1990 (BGBl. I S. 2694)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.11.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)
5. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl. I S. 1433)	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)
7. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl. I S. 3133)	
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl. I S. 1849)	13.12.2019 (BGBl. I S. 2739)

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
11. BlmSchV	Verordnung über Emissionserklärungen	In der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289)	09.01.2017 (BGBl. I S. 42)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung	In der Fassung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)	
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)	04.11.2020 (BGBl. I S. 2334)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	02.05.2013 (BGBl. I S. 1021, 1044, 3754)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
20. BlmSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen oder Lagern von Ottokraftstoffen, Kraftstoffgemischen oder Rohbenzin	In der Fassung vom 18.08.2014 (BGBl. I S. 1447)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl. I S. 305)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1800)
31. BlmSchV	Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	10.01.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 7)	
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973)	30.04.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 126)
42. BlmSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202)	
44. BlmSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl. I S. 804)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1801)
BioAbfV	Bioabfallverordnung	In der Fassung vom 04.04.2013 (BGBl. I S. 658)	28.04.2022 (BGBl. I S. 700; 2023 I Nr. 153)
BioStoffV	Biostoffverordnung	15.07.2013 (BGBl. I S. 2514)	02.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 384)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)	23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)
ChemBiozidDV	Biozidrechts-Durchführungsverordnung	18.08.2021 (BGBl. I S. 3706)	
ChemG	Chemikaliengesetz	In der Fassung vom 28.08.2013 (BGBl. I S. 3498)	16.11.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 313)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung	02.07.2008 (BGBl. I S. 1139)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemOzonSchichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung	15.02.2012 (BGBl. I S. 409)	19.06.2020 (BGBl. I S. 1328)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung	20.01.2017 (BGBl. I S. 94)	13.02.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 43)
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	16.12.2008 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1)	22.09.2025 (ABl. L, 2025/90734, 22.09.2025)
DepV	Deponieverordnung	27.04.2009 (BGBl. I S. 900)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
EAG-BehandV	Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Behandlungsverordnung	21.06.2021 (BGBl. I S. 1841)	
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl. I S. 2247)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz	20.10.2015 (BGBl. I S. 1739)	25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 286)
ErsatzbaustoffV	Ersatzbaustoffverordnung	09.07.2021 (BGBl. I S. 2598)	13.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	17.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337)

Zulassung § 4 BlmSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung	18.04.2017 (BGBl. I S. 896)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202)	27.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438)
HAkrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S. 80)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl. I S. 652)	30.09.2021 (GVBl. S. 602, 701)
HBKG	Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz	14.01.2014 (GVBl. S. 26)	16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)
HBO	Hessische Bauordnung	28.05.2018 (GVBl. S. 198)	09.10.2025 (GVBl. 2025 Nr. 66)
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	28.11.2016 (GVBl. S. 211)	
HeNatG	Hessisches Naturschutzgesetz	25.05.2023 (GVBl. S. 379)	16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 27.10.1997 (GVBl. I S. 381)	03.03.2025 (GVBl. 2024 Nr. 16)
H LPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	12.12.2012 (GVBl. S. 590)	19.07.2023 (GVBl. S. 584)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl. I S. 659)	09.09.2019 (GVBl. S. 229)
H-VV TB	Hessische Verwaltungsvorschrift Technische Bau- bestimmungen	28.10.2025 (StAnz. S. 1280)	
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.12.2025 (GVBl. 2025 Nr. 110)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl. I S. 548)	28.06.2023 (GVBl. S. 473)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	27.06.2013 (GVBl. S. 458)	22.02.2022 (GVBl. S. 126)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung	26.11.2014 (GVBl. S. 331)	13.03.2019 (GVBl. S. 42)
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungs- verordnung	02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756)	03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225; 340)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz	24.02.2012 (BGBl. I S. 212)	02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56)
KNV-V	KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung	28.04.2015 (BGBl. I S. 670)	06.07.2021 (BGBl. I S. 2514)
KSG	Bundes-Klimaschutzgesetz	12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)	15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 235)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl. I S. 261)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
NachwV	Nachweisverordnung	20.10.2006 (BGBl. I S. 2298)	28.04.2022 (BGBl. S. 700)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	In der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602)	12.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234)
PlanSiG	Planungssicherstellungsgesetz	20.05.2020 (BGBl. I S. 1041)	04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344)
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3147)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission	18.12.2006 (ABl. L 396 vom 30.12.2006 S. 1)	02.10.2025 (ABl. L, 2025/1988, 03.10.2025)
ROG	Raumordnungsgesetz	22.12.2008 (BGBl. I S. 2986)	12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3518)	09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 3)

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
2. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	in der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S. 3543)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626)
3. SprengV	3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 3)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBI. S. 503)	01.06.2017 (BAntz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBI. S. 1050)	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	27.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 70)	
TPrüfV	Technische Prüfverordnung	04.12.2020 (GVBl. I 857)	
ÜAnlG	Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146, 3162)	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz	In der Fassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290)	22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)
USchadG	Umweltschadensgesetz	In der Fassung vom 05.03.2021 (BGBl. I S. 346)	25.11.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282)
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Fassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)	22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
VerpackG	Verpackungsgesetz	05.07.2017 (BGBl. I S. 2234)	25.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 294)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	In der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686)	22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)
VwKostO-MLU	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.02.2025 (GVBl. 2025 Nr. 11)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998 (GVBl. I S. 228)	05.10.2018 (GVBl. S. 642)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz	31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)	09.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 4)
WindBG	Windenergieflächenbedarfsgesetz	20.07.2022 (BGBl. I S. 1353)	12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

b) Technische Regelwerke

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
DIN-Normen	Normen des Deutschen Instituts für Normung e. V.	DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, https://www.dinmedia.de/de
DGUV-Regeln, DGUV-Informationen, DGUV-Grundsätze	Regeln, Informationen und Grundsätze der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.	https://www.dguv.de/de/praevention/vorschriften_regeln/index.jsp
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	https://www.kas-bmu.de/tras-endgueltige-version.html
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBA/TRBA.html
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRBS/TRBS.html
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRGS/TRGS.html
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	https://www.baua.de/DE/Angebote/Rechtstexte-und-Technische-Regeln/Regelwerk/TRLV/TRLV.html
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft	Über die jeweilige Berufsgenossenschaft; Adressen siehe https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/index.jsp

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Abkürzung	Bedeutung	weitere Informationen, Bezugsquellen
VDI-Richtlinien	Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure e. V.	Informationen unter https://www.vdi.de/richtlinien , Bezug über DIN Media GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VdS-Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter	Richtlinien, Sicherheitsvorschriften und Merkblätter der VdS Schadenverhütung GmbH	https://shop.vds.de/
vfdb-Richtlinien	Richtlinien der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e. V.	https://www.vfdb.de/veroeffentlichungen/publikationen/richtlinien

Zulassung § 4 BlmSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Anlage 4: Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen und Merkblatt Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung

Allgemeine Bestimmungen für die Kampfmittelräumung im Lande Hessen

Auftraggeber für Kampfmittelräumungsarbeiten sind das Land Hessen (Regierungspräsidium Darmstadt), Kommunen, Private und Bundesbehörden.

Kampfmittelräumungsarbeiten sind insbesondere:

- Aufsuchen, Bergen und Zwischenlagern von Kampfmitteln
 - Systematische Untersuchung von Flächen mit Sonden
 - Systematische Entmunitionierung von Flächen mit Oberflächensuchgeräten
 - Punktuelle Untersuchung von Blindgängerverdachtspunkten
 - Herstellen von Sondierungsbohrungen, Messwertaufnahmen und Interpretation der Messergebnisse auf Bombenblindgänger
 - Aufgrabung der detektierten Anomalien
 - Identifizierung der Kampfmittel
 - Zwischenlagerung von Kampfmitteln
 - Berichtsführung

1. Durchführungsbestimmungen

Die Arbeiten sind jeweils nach dem neuesten Stand der Technik durchzuführen. Dies ist bei der Auftragsbestätigung zu versichern.

- Dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen sind rechtzeitig mitzuteilen:
- Auftraggeber (Auftrag und Auftragsbestätigung)
- Verantwortliche Person (Befähigungsschein und Ausbildungsnachweis)
- Arbeitsaufnahme und Arbeitszeit, gegebenenfalls Arbeitsunterlagen
- Aktenzeichen des Kampfmittelräumdienstes

Die untersuchten bzw. entmunitionierten Flächen sind in Lageplänen M 1 : 1 000 zu dokumentieren. Eine Ausfertigung ist dem KMRD nach Beendigung der Arbeiten zu übergeben. Kampfmittelräumungsarbeiten sind nach den üblichen Gesetzen, Verordnungen und Regeln der Technik insbesondere auch nach den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Zerlegen von Gegenständen mit Explosivstoff oder beim Vernichten von Explosivstoff oder Gegenständen mit Explosivstoff BGR 114, Anhang 5, des HVBG Fachausschuß „Chemie“ durchzuführen.

2. Sicherheitsbestimmungen

Die Kampfmittelräumarbeiten dürfen nur unter ständiger Aufsicht einer Verantwortlichen Person (Befähigungsinhaber/in nach § 20 SprengG) durchgeführt werden.

An der Arbeitsstelle ist gut sichtbar ein Alarmplan anzubringen, der folgende Informationen enthält:

- Verantwortliche Person der Arbeitsstelle
- Tel.-Nr. und Adresse des nächsten Unfallkrankenhauses
- Tel.-Nr. des nächsten Hubschrauberrettungsdienstes
- Tel.-Nr. und Adresse des Kampfmittelräumdienstes des Landes Hessen

Die geborgenen Kampfmittel, Munitionsteile sowie alle anderen Objekte, die im Zusammenhang mit Kampfmitteln stehen, sind sofort listen mäßig zu erfassen und nachzuweisen. Sofern Kampfmittel nicht transportfähig sind oder nicht verlagert werden können, ist von der Kampfmittelräumfirma der Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen unverzüglich zu verständigen. Bei Gefahr im Verzug ist die Verantwortliche Person berechtigt und verpflichtet, sofort die zuständige Gefahrenabwehrbehörde (Polizei, Bürgermeister/in, Oberbürgermeister/in) zu verständigen und die seiner/ihrer Meinung nach erforderlichen Absperrmaßnahmen zu veranlassen. Die Entschärfung, Sprengung sowie der Abtransport von Kampfmitteln ist ausschließlich dem Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen oder der von ihm beauftragten Person überlassen.

3. Ergänzende Bestimmungen

Bergungsfremde Gegenstände, die bei den Arbeiten gefunden werden und keine Kampfmiteleigenschaft aufweisen, sind dem Eigentümer des Grundstücks zu überlassen. Sofern ehem. reichseigene Kampfmittel gefunden werden, besteht die Möglichkeit der Kostenerstattung durch den Bund. Er macht allerdings zur Auflage, dass der Kampfmittelräumdienst die von der Fachfirma gestellte Rechnung zur Prüfung erhält und diese mit einem Sichtvermerk kennzeichnet. Dies setzt in jedem Falle die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen voraus. Weiterhin ist zu erklären, ob das betreffende Grundstück vom Bund erworben wurde.

Bauaushubüberwachung und Baubegleitende Kampfmittelräumung - Theorie und Wirklichkeit, Verantwortlichkeiten

Jürgen Sebald

BG Bau, Pirnaer Landstraße 40, 01237 Dresden 0351-
2572-324, juergen.sebald@bgbau.de

1. Einleitung

Weltweit werden Bauarbeiten für verschiedenste Vorhaben durchgeführt, sei es wie z.B. Um-, oder Ausbau bzw. Sanierung von Industrie-, Wohn- oder Mischgebieten, aber auch Lückenbebauungen. Für erneuerbare Energien sind tollkühne Ideen in der Planung, einiges davon steht bereits in der Ausführungsphase. Pipelines werden durch unwirtliche Gegenden, sogar durch Gewässer wie z.B. Ostsee verlegt, auch an Orten, wo bekanntermaßen Kampfmittel verklappt wurden.

Es ist davon auszugehen, dass ca. 10 - 15 % der im 2. Weltkrieg abgeworfenen Bomben nicht zur Wirkung gelangten und auch heute noch eine Gefahr für die Umgebung darstellen (Abb. 1). Zusätzlich dazu findet man auch in Ballungszentren

- aufgegebenen oder zerstörten Fliegerabwehrstellungen,
- Vergrabestellen,
- zur Sprengung vorbereitete Bauwerke,
- ehemalige Stellungen- und Grabensysteme mit Munition.

Daher werden Bauvorhaben immer wieder durch Kampfmittelfunde, ja sogar auch „Explosionen von Kampfmitteln“ gestoppt (Abb. 2).



Abb. 2: bei Bohrarbeiten 5-Zentner-Bombe angetroffen

Vor diesem Hintergrund stellen sich folgende Fragen:

- hat der Bauherr bzw. dessen Planer im Rahmen der Gefahrenvorsorge das Problem „Kampfmittel im Baugrund“ überhaupt erkannt?
- hat der sich Bauherr bzw. dessen Planer mit den zur Verfügung stehenden Sondier- und Räumverfahren überhaupt befasst?

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

- ist sich der Bauherr seiner Verantwortung gegenüber den bauausführenden Unternehmen bewusst?

Bei Bauarbeiten unter Kampfmittelverdacht entstehen Gefährdungen, deren Beseitigung zu den vertraglichen Pflichten des Bauherrn gehört (siehe dazu VOB/C ATV DIN 18299).

Vielfach ist aber festzustellen, dass "aus Kostengründen" keine Kampfmittelräumung im engeren Sinne geschieht, sondern versucht wird, dem Problem des Kampfmittelverdachts mittels sog. „Bauaushubüberwachung“ oder der „Baubegleitenden Kampfmittelräumung“ Herr zu werden. Dies geschieht insbesondere dann, wenn kein konkreter, sondern ein sogenannter "diffuser" Kampfmittelverdacht vorliegt, d.h., dass anhand von Luftbildern oder anderer Unterlagen zwar keine verortbaren Ansatzpunkte festgestellt werden können, aber doch so konkrete Verdachtsmomente dafür, dass ein gewisser Kampfmittelverdacht bestehen bleibt (tw. auch bezeichnet als "Fläche mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr" [1]).

2. Pflichten des Bauherrn

Die Bereitstellung des Baugrundes zur weiteren Bearbeitung, z.B. zur Herstellung eines Bauwerkes ist gemäß der Rechtsprechung nach § 645 BGB im Sinne der Lieferung eines Baustoffes zu sehen. Die Verantwortung für den Zustand des Baustoffes „Baugrund“ trägt grundsätzlich der Bauherr, d.h. er trägt das so genannte „Baugrundrisiko“.

Unter Beachtung des Rechtsgrundsatzes der Allgemeinen Verkehrsicherungspflicht hat der Bauherr, der sein Vorhaben auf einer Fläche errichten möchte, die nach historischer Erkundung als kampfmittelgefährdet anzusehen ist, die Pflicht, Schäden, die von seinem Grund und Boden ausgehen, von den Bauarbeitern abzuwenden. Er hat somit dafür zu sorgen, dass evtl. vorhandene Kampfmittel unschädlich gemacht werden, was i.d.R. durch eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn geschieht.

Dies gilt sowohl bei einem konkreten, als auch bei dem oben beschriebenen "diffusem" Kampfmittelverdacht. In diesem Fall können z.B. in Nordrhein-Westfalen die Ordnungsbehörden entsprechende Vorgehensweisen verfügen [1] und seit im Jahre 1994 auf einer Baustelle in Berlin die Explosion einer Bombe vier Arbeiter in den Tod gerissen hat, wird in einigen kreisfreien Städten und Landkreisen Sachsens die Antragstellung zur Kampfmittelbelastungsprüfung von Baugrundstücken vorgeschrieben! Eine vorbildliche Vorgehensweise, an die sich andere Städte und Landkreise anschließen sollten!

Darüber hinaus hat aber jeder Bauherr im Rahmen der Planung und Ausführung eines Bauvorhabens ohnehin Vorgaben zu beachten, die in die gleiche Richtung weisen. Hier ist insbesondere die BaustellV in Verbindung mit § 4 ArbSchG zu nennen, aber auch § 819 StGB "Baugefährdung". Weitere Hinweise zu den Bauherrenpflichten bei Bauarbeiten auf Kampfmittelverdachtsflächen enthält auch die BGI 833 -

- Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung [2].

2.1 Baustellenverordnung - BaustellV

Eine ganz allgemeine, in ihrer Zielrichtung aber sehr deutliche Vorgabe, die auf jeder Baustelle zu beachten ist, enthält § 2 BaustellV, "Planung und Ausführung des Bauvorhabens". § 2, Absatz 1 lautet (verkürztes Zitat):

- (1) Bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens sind die allgemeinen Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen (siehe auch Abb.2)

Somit hat der Bauherr schon bei der Planung der Ausführung eines Bauvorhabens gemäß den ersten und wesentlichsten drei allgemeinen Grundsätzen nach § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, dass

- Die Arbeit so zu gestalten ist, dass eine Gefährdung für Leben und Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst geringgehalten wird;
- Gefahren an ihrer Quelle zu bekämpfen sind;
- der Stand von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt werden.

Werden diese Vorgaben der BaustellV nicht beachtet, könnte im Schadensfall, d.h. in unserer Betrachtung der "Explosion" eines Kampfmittels, auch **§ 819 StGB "Baugefährdung"** heranzuziehen sein:

- (1) Wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder des Abbruchs eines Bauwerks gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Eine für die Kampfmittelräumung aus dem Kreis der anerkannten Regeln der Technik einschlägige Regel ist die oben bereits erwähnte *BGI 833 [2]*. Diese BGI hilft in erster Linie der Kampfmittelräumfirma, aber auch dem Bauherrn bzw. dessen Planer, die allgemeinen Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens auf "kampfmittel-verdächtigem Untergrund" zu berücksichtigen und umzusetzen.

Allgemeine Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei Anwendung der BaustellV und deren zugehörigen Pflichten

Bauherr oder beauftragter Dritte nach § 4 BaustellV

Zugehörige Pflichten:

auf allen Baustellen:

§ 2 Abs. 1 BaustellV *

Die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG sind bei der Planung der Ausführung zu berücksichtigen

Zusätzlich auf Baustellen auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden:

§ 3 Abs. 1 BaustellV

Bestellter Koordinator oder Bauherr selbst

§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BaustellV *

Die allgemeinen Grundsätze sind bei der Planung der Ausführung zu koordinieren

§ 3 Abs. 3 Nr. 1 BaustellV *

Die Anwendung der allgemeinen Grundsätze ist bei der Ausführung zu koordinieren

* Diese Pflichten werden in den Abschnitten 5.1 und 5.2 der RAB 33 konkretisiert

Abb. 3

3 „Bauaushubüberwachung“ - "baubegleitende Kampfmittelräumung" - Verfahren nach dem Stand der Technik?

Gängige Praxis ist es, in den Ausschreibungsunterlagen von den ausführenden Unternehmen "den Stand der Technik" abzufordern.

Weil aber aufgrund zu vieler im Untergrund vorhandener Störkörper die klassischen Vorgehensweisen der Kampfmittelräumung manchmal nicht anwendbar sind, aber auch deshalb, weil Bauherren aus finanziellen Gründen vor Sondierungen zurückschrecken, wird schon bei der Planung des Bauvorhabens auf "kampfmittelverdächtigem Untergrund"

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

zum Mittel der sogenannten Bauaushubüberwachung gegriffen, d.h. es wird eine zur Kampfmittelräumung befähigte Person - im folgenden "Feuerwerker" genannt - neben den Bagger gestellt, die ein Auge auf den Aushub haben und die Arbeiten sofort stoppen soll, wenn sie etwas Auffälliges bemerkt.

Diese auch als „fachtechnische Begleitung“ des Bauvorhabens bezeichnete Vorgehensweise stößt in der Fachwelt auf herbe Kritik ("ist eigentlich nur ein zusätzlicher Toter"), sowohl in der Tatsache, dass es vom Bauherrn so gefordert und ausgeschrieben wird, aber auch in der Tatsache, dass sich einige Kampfmittelräumfirmen überhaupt darauf einlassen! Vor dem Hintergrund wirtschaftlicher Zwänge mag das zwar verständlich sein, aber eine solche Vorgehensweise ist ein vehementer Verstoß nicht nur gegen die allgemeinen Grundsätze des § 4 ArbSchG, sondern auch gegen jedes Prinzip der Sicherheitsplanung:

- hat der Feuerwerker überhaupt eine Chance, eine konkrete Gefahr durch ein bewegtes oder frei- gelegtes Kampfmittel rechtzeitig festzustellen?
- wie lange hält er das durch, den Aushubbereich nach Unregelmäßigkeiten und die Aushubmassen nach "Verdachtsinhalten" so intensiv wie notwendig zu "scannen"?
- kann er dem Druck der "Erdbaufirma" standhalten, "Leistung zu bringen", "Masse zu machen"?
- wer trägt die Verantwortung, wenn es zu einem Schadensereignis kommt, die Verantwortliche Person der Kampfmittelräumfirma, die Kampfmittelräumfirma selbst oder der Bauherr?

Eine Definition der "Bauaushubüberwachung" zum Auffinden von Kampfmitteln und damit eine bindende Vorschrift zur Vorgehensweise gibt es nicht (wie auch, es ist ja kein in der Fachwelt anerkanntes Verfahren!).

Oft wird aber für die gleiche wie oben beschriebene Vorgehensweise ein anderer Begriff gebraucht bzw. missbraucht:

"Baubegleitende Kampfmittelräumung"

Im Gegensatz zur "Bauaushubüberwachung" sind die Vorgehensweisen der "baubegleitenden Kampfmittelräumung" exakt beschrieben und definiert im Abschnitt 3 der Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH-Kampfmittelräumung des Bundes [3]. Folgende Zitate aus diesem Abschnitt der AH-Kampfmittelräumung sprechen für sich und bedürfen keiner weiterer Kommentierung, **besonders wichtige Passagen** aber in Fettdruck hervorgehoben:



Abb. 1: Baubegleitende Kampfmittelräumung

3.2 Baubegleitende Kampfmittelräumung

Bei diesem Räumverfahren werden die horizontalen und vertikalen Flächen der Baugrube mit aktiven und / oder passiven Sonden untersucht.

Nach Freigabe durch die verantwortliche Person (§ 19 Abs. (1) Nr. 3 SprengG) kann der Boden unter zusätzlicher visueller Kontrolle schichtweise ausgebaut werden. Dieser Vorgang wird bis zum Erreichen der Aushubsohle wiederholt.

3.2.1 Verfahrensbeschreibung

Zum Erreichen des Räumziels „Kampfmittelfreiheit“ sind die Aushubsohle und die Grubenböschungen bzw. -wände in Abhängigkeit der vermuteten Kampfmittelmittels aktiver und / oder passiver Sonden vollflächig und systematisch zu untersuchen und ggf. zu räumen.

Die BGR 114 Anhang 5 „Besondere Sicherheitsanforderungen“ ist zu beachten.

3.2.2 Verfahrensgrenzen

Dieses Räumverfahren kann der Reduktion von Gefährdungen bei Maßnahmen mit Bodeneingriff auf kampfmittelbelasteten Flächen dienen. Es kann angewendet werden, wenn Kampfmiteleinzelfunde aufgrund konkreter Verdachtsmomente nicht ausgeschlossen werden können.

*Dabei wird der im Wirkungsbereich eines Erdwerkzeuges befindliche Boden auf Kampfmittel **untersucht, bevor der Bodenabtrag stattfindet.***

Dieses Räumverfahren ist aufgrund des methodischen Ansatzes zur Herstellung der Kampfmittelfreiheit ohne Einschränkungen für Baugruben geeignet. Die Verfahrensgrenzen werden durch folgende Eckpunkte beschrieben:

- 1. Der bei der Räummaßnahme hergestellte kampfmittelfreie Bereich beschränkt sich auf den bei den Bauarbeiten umgesetzten und den in der Baugrube anstehenden Boden.*
- 2. Die Mächtigkeit der in der Baugrube von Kampfmitteln freigemessenen Bodenschicht wird durch die Empfindlichkeit der eingesetzten aktiven und / oder passiven Sonde bzw. die Störkörpergröße bestimmt und ist daher nicht in jedem Fall eindeutig bestimmbar.*
- 3. Durch vorhandene bauliche Anlagen (Kabel, Leitungen, Betonbaukörper) oder Hilfsbaumaßnahmen (Verbau) können Einschränkungen der Sondierfähigkeit des in der Baugrube anstehenden Bodens entstehen.*

Auch das Verfahren der baubegleitenden Kampfmittelräumung ist in der Fachwelt umstritten, weil es, wie der obige Satz 3 zeigt, nicht nur Unsicherheiten für den Räumernfolg enthält, sondern auch für Leib und Leben der Ausführenden. Umstritten ist es aber insbesondere auch deshalb, weil dieses Verfahren so leicht von Bauherren und Planern missbraucht werden kann, um Geld zu sparen!

Das Verfahren wurde aus der Not geboren, dass es eben die Flächen gibt, wo ein nicht eindeutig verortbarer, diffuser Kampfmittelverdacht besteht und man nach einem Verfahren gesucht hat, um auch dieses Problem unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit der Mittel in den Griff zu bekommen.

Aber, es öffnet dem Missbrauch Tür und Tor: man braucht bei entsprechenden Verdachtsflächen nur zu postulieren, dass die klassische Sondierung nicht geht, dann wird auch noch bereits in der Ausschreibung der schichtenweise Abtrag gestrichen (behindert ja nur die Aushubleistung und bedroht damit den schon vor Beginn der Planung festgelegten Eröffnungstermin mit Bürgermeister und Sektempfang), stellt den Ausguck-Feuerwerker an den Bagger, und schon glaubt man als Bauherr das Problem erledigt zu haben!

Da sind gewisse Zweifel angebracht, betrachtet man allein die Verantwortlichkeiten, wenn die Granate dem Ausguck-Feuerwerker entgeht und mit der Aushubfuhre durch die Stadt gefahren wird!

Was ist, wenn ?

Auf der Grundlage des § 2 BaustellV, der den Bauherrn verpflichtet, bereits bei der Planung eines Bauvorhabens die Grundsätze des § 4 ArbSchG zu berücksichtigen, kann nur folgende grundsätzliche Vorgehensweise die Richtige sein:

- 1) zwingende Feststellung des Kampfmittelverdachtes, ob konkret oder diffus!
- 2) wenn Kampfmittelverdacht besteht, Erarbeitung eines klar definiertes Räumkonzeptes bzw. eines Arbeits- und Sicherheitsplanes nach BGI 833:

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen darf die baubegleitende Kampfmittelräumung nur dann angewandt werden, wenn Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen, dichte Leitungsnetze oder dergleichen eine Kampfmittelräumung im klassischen Sinn unmöglich machen.

- 3) im Räumkonzept bzw. Arbeits- und Sicherheitsplan nach BGI 833 Beschreibung der an den Kampfmittelverdacht angepassten Vorgehensweise, insbesondere
 - anstehende Böschungen etc. werden vor Beginn des Aushubes vorsondiert
 - schichtenweiser Abtrag des Materials ("Abziehen")
 - die Schichtstärken werden während des Aushubes ständig durch direkte Kommunikation zwischen visuellem Überwacher (Feuerwerker") und Baggerfahrer abgestimmt
 - aufgenommenes Erdreich auf einer Zwischenlagerfläche vorsichtig abgelegt, vorseparieren und nochmals visuell auf Kampfmittel absuchen
- 4) Definition der Anforderungen an die gerätetechnische und personelle Ausstattung der ausführenden Unternehmen (siehe BGI 833) und Berücksichtigung dieser Anforderungen in der Ausschreibung
- 5) Bereitstellung technischer und ggf. notwendiger persönlicher Schutzausrüstungen durch die ausführenden Unternehmen
- 6) Herstellung der klaren und eindeutigen Weisungsbefugnis der Verantwortlichen Person der Kampfmittelräumfirma gegenüber den Mitarbeitern der Baufirmen in

Zulassung § 4 BImSchG, Errichtung und Betrieb von insgesamt 43 Notstromdieselmotoren (NDM) zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung bei Ausfall der öffentlichen Stromversorgung des Gebäudes L1

Bezug auf Gefährdungen durch Kampfmittel

- 7) Anpassung der Gefährdungsbeurteilung der bauausführenden Unternehmen
- 8) Unterweisung aller auf der Baustelle beschäftigten Personen

4. Zusammenfassung

Kurz nach Kriegsende ging man davon aus, dass bis Ende 1945 alle Bombenblindgänger entdeckt und entsorgt werden würden. Heute, 66 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs können wir nur sagen: „Wir sind noch lange nicht so weit“ und Deformierungen, Rost, Alterungsprozesse, Bodenverwerfungen bzw. -bewegungen und insbesondere Erschütterungen erhöhen das Risiko einer Detonation.

Darüber hinaus gibt es ja nicht nur Bombenblindgänger, von denen Gefahren ausgehen, sondern von allen Arten von unkontrolliert abgelagerter und Alterungsprozessen unterworfenen Munition.

Beim Thema Kampfmittelbeseitigung nehmen Bauherren/Auftraggeber bzw. deren Planer häufig unkalkulierbare Risiken in Kauf, die sie aber allein durch die Beachtung der oben beschriebenen grundsätzlichen Vorgehensweisen minimieren könnten.

Die Ausführung von Kampfmittelräummaßnahmen bedarf grundsätzlich der planerischen und konzeptionellen Vorbereitung sowie der Begleitung/Überwachung der Ausführung. Wesentlich ist, dass jede Räummaßnahme, die sorgfältig vorbereitet wird, in der Ausführungsphase ohne größere Unterbrechungen wirtschaftlich umgesetzt werden kann.

Die Erkundung, Feststellung und Bergung von Kampfmitteln stellt außergewöhnlich hohe Anforderungen an die gerätetechnische und personelle Ausstattung der ausführenden Firmen sowie einen wesentlichen Zeit- und Kostenfaktor.

In jedem Fall stellt die baubegleitende Kampfmittelräumung die „ultima ratio“ dar, die nur unter klar definierten Randbedingungen angewendet werden darf, nicht aber allein aus dem Grund der Kostenersparnis.

Die Bauaushubüberwachung ist nicht als Kampfmittelräumung anzusehen und sollte aus dem Planungsvokabular ersatzlos gestrichen werden!

Die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr ist und bleibt ein wesentliches Element in der Sicherung der Lebensgrundlage unserer Gesellschaft und ihrer wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung und sollte sehr ernst genommen werden.

**Grundsatz für Bauarbeiten auf Flächen mit Kampfmittelverdacht sollte immer sein:
Zunächst Räumstelle - dann erst Baustelle!**

5. Literatur

- [1] Merkblatt für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr (Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung in NRW)

- [2] BGI 833 - Handlungsanleitung zur Gefährdungsbeurteilung und Festlegung von Schutzmaßnahmen bei der Kampfmittelräumung,
- [3] Arbeitshilfen zur wirtschaftlichen Erkundung, Planung und Räumung von Kampfmitteln auf Liegenschaften des Bundes (Arbeitshilfen Kampfmittelräumung - AH KMR)